

**Thüringer Landtag**  
**6. Wahlperiode**

---

Ausschuss für Wirtschaft  
und Wissenschaft

57. Sitzung am 2. Mai 2019

**Ergebnisprotokoll**  
(zugleich Beschlussprotokoll)  
**der öffentlichen Sitzung**

Beginn der Sitzung:	10.40 Uhr
Unterbrechung der Sitzung:	12.22 Uhr bis 13.01 Uhr
Ende der Sitzung:	15.09 Uhr

**Tagesordnung:**

**Ergebnis:**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung:**

S. 5

**4. Punkt 4 der Tagesordnung:**

**nicht abgeschlossen**

**a) Thüringer Gesetz zur Reform des Vergaberechts  
(Thüringer Vergaberechtsreformgesetz -  
ThürVgRG -)**

S. 5 – 52

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

**Anhörung durchgeführt**

S. 5 – 52

– Drucksache 6/3076 –

dazu: – Vorlagen 6/2249/2420/3890/5250/5351/5352/  
5353/5355/5373/5409/5494 –

Auswertung angekündigt  
S. 52

– Zuschriften 6/2876/2881/2886/2887/2888/2889/  
2890/2891/2893/2894/2896/2897/2899/2900/  
2904/2905/2917/2919 –

**b) Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabege-  
setzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschrif-  
ten**

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 6/6682 –

dazu: – Vorlagen 6/5250/5351/5352/5354/5355/5373/  
5409/5494 –

– Zuschriften 6/2876/2881/2886/2887/2888/2889/  
2890/2891/2893/2894/2896/2897/2899/2900/  
2904/2905/2917/2919 –

## Sitzungsteilnehmer

### Abgeordnete:

Wucherpfennig	CDU, Vorsitzender
Prof. Dr. Voigt	CDU
Bühl	CDU
Malsch	CDU
Wirkner	CDU
Hausold	DIE LINKE
Schaft	DIE LINKE
Korschewsky	DIE LINKE
Mitteldorf	DIE LINKE
Scheerschmidt	SPD
Mühlbauer	SPD
Müller	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

weitere Abgeordnete:

Leukefeld	DIE LINKE
-----------	-----------

### Regierungsvertreter:

Tiefensee	Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Kerst	Staatsekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Burchardt	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Duchêne	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Heinz	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Dr. Ilgmann	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Korneck	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Peters	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Leinendecker	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Pampel	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Stötzer	Finanzministerium
Eggers	Staatskanzlei
<b>Anzuhörende:</b>	
Gniechwitz	Thüringischer Landkreistag e. V.
Peter	Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.

Haase	Bildungswerk BAU Hessen-Thüringen e. V., Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e. V.; Verband baugewerblicher Unterneh- mer e. V.
Ahlke Wagenknecht	Thüringer Beschaffungsallianz Verband Mitteldeutscher Omnibusunter- nehmer e. V.; Bus und Bahn Thüringen e. V.
Boos-John	Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Han- delskammern
Düber Unbescheid Perschke	DGB Hessen-Thüringen IG BAU Bezirksverband Erfurt Sprecher des Bürgermeisterdialogs und Bürgermeister der Gemeinde Schlöben
Schnutenhaus Strähnz Dr. Frank	Rechtsanwalt Eine Welt Netzwerk Thüringen e. V. DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V.

**Fraktionsmitarbeiter:**

Kellner	Fraktion der CDU
Kaskel	Fraktion DIE LINKE
Schleicher	Fraktion der SPD
Denfeld	Fraktion der AfD
Richter	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Landtagsverwaltung:**

Dr. Eglinski Przyborowski	Juristischer Dienst, Ausschussdienst Plenar- und Ausschussprotokollierung
------------------------------	--

## **Vor Eintritt in die Tagesordnung:**

**Die Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils wurde gemäß der Einladung festgestellt.**

### **4. Punkt 4 der Tagesordnung:**

#### **a) Thüringer Gesetz zur Reform des Vergaberechts (Thüringer Vergaberechtsreformgesetz - ThürVgRG -)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 6/3076 –

dazu: – Vorlagen 6/2249/2420/3890/5250/5351/5352/5353/5355/5373/5409/5494 –

– Zuschriften 6/2876/2881/2886/2887/2888/2889/2890/2891/2893/2894/2896/2897/  
2899/2900/2904/2905/2913/2917/2919 –

#### **b) Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 6/6682 –

dazu: – Vorlagen 6/5250/5351/5352/5354/5355/5373/5409/5494 –

– Zuschriften 6/2876/2881/2886/2887/2888/2889/2890/2891/2893/2894/2896/2897/  
2899/2900/2904/2905/2913/2917/2919 –

**Vors. Abg. Wucherpfennig** wies darauf hin, dass der Ausschuss im Zuge des nicht öffentlichen Sitzungsteils Einvernehmen darüber hergestellt habe, im Sinne der Zeiteffizienz pro Anzuhörendem 10 Minuten zur Darlegung von Redebeiträgen zur Verfügung zu stellen. Anschließend könnten die Mitglieder des Ausschusses ihrerseits 10 Minuten lang Nachfragen stellen. Darüber hinaus sei im Zeitraum von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr eine Mittagspause vorgesehen.

– **Herr Gniechwitz, Thüringischer Landkreistag e. V., Zuschrift 6/2913**, verwies zunächst im Wesentlichen auf die schriftliche Stellungnahme und merkte an, die Landkreise als einer der wesentlichen öffentlichen Auftraggeber im Freistaat Thüringen seien von der Thematik des Vergaberechts intensiv betroffen. Insofern sei bedauerlich, dass eine relativ kurze Rückmeldefrist bestanden habe. Aus diesem Grund sei man nicht auf den Fragenkatalog eingegangen, sondern habe sich im Zuge der Erstellung der Stellungnahme an den Gesetzentwürfen orientiert.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 6/3076 sei von Mitgliedern des Landkreistags aufgrund der entbürokratisierenden Inhalte eher positiv bewertet worden.

In Bezug auf den Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 6/6682 bewerte man die Einführung der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) in Thüringen, die Harmonisierung des Anwendungsbereichs von Ober- und Unterschwellenvergaberecht, insbesondere durch eine Übernahme von Bereichsausnahmen aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), den Verzicht auf mehrfache Vorlage von Eignungsnachweisen beim gleichen Auftraggeber innerhalb eines Jahrs, das Bestbieterprinzip sowie die Anhebung von Aufgreif- bzw. Prüfschwelle bzgl. ungewöhnlich niedriger Angebote auf eine 20-Prozent-Abweichung als positiv.

Kritik am Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 6/6682 richte sich teilweise auf Regelungen, die aus Auftraggebersicht negativ bewertet würden, weil sie mit einem Mehraufwand verbunden und zum Teil unnötig seien. Bisweilen bestünden gleichwohl auch rechtliche Bedenken gegen einen Teil der Regelungen. Dies betreffe zum einen Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs im Hinblick auf Regelungen zu § 10 Abs. 4 bis 6 ThürVgG in der neuen Fassung: Die Einführung eines vergabespezifischen Mindestentgelts. Da man als kreisliche Ebene gemäß § 10 Abs. 7 ThürVgG von dieser Regelung nur mittelbar betroffen sei, weil sie fakultativ möglich sein solle, wolle er diese Regelung nicht abschließend bewerten. Gleichwohl habe man aus Landkreisen die Rückmeldung erhalten, wonach Bedenken bestünden, dass eine Verteuerung der Beschaffung erfolge. Aufseiten der Wirtschaft würden in den Bereichen der Kalkulation, Buchführung, Angebotsabgabe sowie der innerbetrieblichen Koordinationsbedarfe Schwierigkeiten befürchtet. Wesentlich wichtiger sei allerdings, dass diese Regelung aus Sicht des Landkreistags einen Verstoß gegen das Europarecht bedeuten könne. Man befinde sich im Bereich der Grundfreiheiten, der Warenverkehrsfreiheit sowie der Dienstleistungsfreiheit und auch vor dem Hintergrund einer aktuellen Entscheidung des EuGH – RegioPost GmbH & Co. KG vom 17.11.2015 – bestehe nach Auffassung des Landkreistags keine Vereinbarkeit betreffender geplanter Vorgaben mit dem Europarecht.

Nach Ansicht des Landkreistags gestalte sich ein Umgang mit Regelungen gemäß Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzentwurfs, der sich auf § 13 ThürVgG beziehe, schwierig. Vorgesehen sei die Einführung einer obligatorischen bzw. zwingenden Berücksichtigung von bestimmten sozialen und/oder ökologischen Kriterien und Maßnahmen im Sinne einer verbindlichen „Bonusregelung“ bei Vorliegen von ansonsten gleichwertigen Angeboten. Der damit verbundene Mehraufwand stehe nach Ansicht des Landkreistags in keinem Verhältnis zum Nutzen. Im Zuge der Bekanntmachung müsse detailliert festgelegt werden, welche Kriterien im Falle

einer Gleichwertigkeit von Angeboten herangezogen werden sollten, wie diese bewertet würden und welche qualitativen und/oder quantitativen Einflüsse sie bei der finalen Entscheidung haben sollten. Eine rechtssichere Umsetzung der im Gesetzentwurf formulierten Vorgabe „mehr als ein anderer Bieter“ sei kaum möglich. Zu berücksichtigen sei zudem, dass nur wenige Fälle davon betroffen sein würden, da eine Gleichwertigkeit von Angeboten eher selten vorkomme und sich dann die Frage stelle, ob der Aufwand, all diese Punkte im Vorfeld festzulegen und in der Bekanntmachung der Vergabe zu veröffentlichen, für wenige Fälle einer absoluten Gleichwertigkeit betrieben werden solle. Aus Sicht des Landkreistags sei von größerer Bedeutung, dass diese Regelung im Oberschwellenbereich – für Vergaben gemäß GWB – vergaberechtlich unzulässig sei. Gemäß § 129 GWB sei Gesetzgebern auf Bundes- und Landesebene erlaubt, allen Auftraggebern gesetzlich bestimmte Ausführungsbedingungen vorzugeben, die die Auftraggeber wiederum ihren Auftragnehmern aufzuerlegen hätten. Entsprechend dieser Regelung dürften Ausführungsbedingungen, die der öffentliche Auftraggeber dem beauftragten Unternehmen verbindlich vorzugeben habe, nur aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes festgelegt werden. Dies bedeute im Umkehrschluss, dass andere Vorgaben wie bspw. die Anwendung bestimmter Zuschlags- oder Wertungskriterien, die man gesetzlich auferlegt bekommen solle, unzulässig seien. Insofern dürften den Auftraggebern durch ein Gesetz nicht andere Vorgaben gemacht werden als Ausführungsbedingungen. Ebendies erfolge allerdings mittels der vorgesehenen Regelung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, indem „bei der Entscheidung über den Zuschlag auf ein Angebot“ bestimmte Maßnahmen zu berücksichtigen oder bestimmte Kriterien anzulegen seien, um einen bestimmten Bieter zum Ende des Verfahrens hin rechtssicher bevorzugen zu können. Somit würden derlei Kriterien zu einem Zuschlagskriterium – dies sei im Oberschwellenbereich vergaberechtlich unzulässig, weil dem Landesgesetzgeber aufgrund von Regelungen gemäß § 129 GWB keine Regelungskompetenzen oblägen.

Kritik richte sich zudem auf Regelungen gemäß Artikel 1 Nr. 18 des betreffenden Gesetzentwurfs in Bezug auf § 19 Abs. 2 und 2 a) ThürVgG in der neuen Fassung. Die in Rede stehenden Regelungen beträfen die Stärkung des Unterschwellenrechtsschutzes, zum einen durch die Möglichkeit der Vergabekammer, Nachprüfungsverfahren zu verlängern und zum anderen durch die Festlegung, dass bereits vergebene Aufträge nichtig bzw. zivilrechtlich unwirksam sein sollten, wenn durch den Auftraggeber gegen die Informationspflichten zugunsten der Bieter verstoßen worden sei oder wenn während eines laufenden Nachprüfungsverfahrens bereits ein Zuschlag erfolgt sei. Die Notwendigkeit beider Regelungen werde in diesem Gesetzentwurf nicht ansatzweise begründet. Es gebe keine Beschreibung von Problemfällen, keine Statistiken dazu, wann diesbezüglich ggf. Versäumnisse aufgetreten seien. Im Unterschwellenbereich würden Missstände suggeriert, die beseitigt werden müssen.

ten, in der Praxis gleichwohl nicht erkennbar seien. Gleichzeitig führe die betreffende Regelung allerdings zu einem erhöhten Verfahrensaufwand sowie – insbesondere weil die Ausnahmefälle für die Vergabekammer gemäß Gesetzesbegründung sehr weit ausgelegt würden – zu Verfahrensverzögerungen. Nach Auffassung des Landkreistags sei von größerer Bedeutung, dass die Einführung einer Sanktion, einer zivilrechtlichen Unwirksamkeit, von bereits geschlossenen Aufträgen mangels einer Gesetzgebungskompetenz des Landes unzulässig sei. Bei vom Auftraggeber erteilten Aufträgen handle es sich um klassische zivilrechtliche Verträge – Kauf-, Dienstleistungs-, Werkverträge oder auch Bauverträge. Die Materie des Zivilrechts unterliege der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes – Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Der Gesetzgeber habe davon umfassend und abschließend Gebrauch gemacht, insbesondere durch das BGB. Gemäß Artikel 55 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) träten privatrechtliche Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft, soweit nicht im BGB oder in diesem Gesetz ein anderes bestimmt sei. Das bedeute, dass es mit Blick auf die Anordnung einer Nichtigkeit von zivil- und privatrechtlichen Verträgen keine Regelungsbefugnis der Länder gebe, da es kein Landeszivilrecht gebe. Eine solche Regelung stelle zudem keine bloße Annexregelung etwa zum Vergaberecht dar, weil bei einer so weitgehenden Auslegung ein Unterlaufen BGB-rechtlicher Regelungen erfolgen würde. Insofern seien derlei Annexregelungen sehr eng auszulegen und lägen hier nicht vor.

Ein weiterer von den Mitgliedern des Landkreistags als kritisch erachteter Punkt beziehe sich auf Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in Drucksache 6/6682 im Hinblick auf § 3 Abs. 3 ThürVgG in der neuen Fassung. Hier sei vorgesehen, dass Landkreise verpflichtend alle ihre Vergaben auf der elektronischen Vergabepattform des Landes veröffentlichen müssten. Dies sei nach Auffassung des Landkreistags nicht notwendig und sogar kontraproduktiv. Er erinnerte daran, man begrüße, dass mittels des betreffenden Gesetzes die UVgO eingeführt werde. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 UVgO sei vorgesehen, dass jede Vergabe online veröffentlicht werden müsse. Zugleich sei gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 UVgO vorgesehen, dass jede Veröffentlichung über das zentrale Bundesportal [www.bund.de](http://www.bund.de) ermittelbar sein müsse. Insofern sei ohnehin notwendig, dass im Rahmen jeder Online-Veröffentlichung eine Verknüpfung zum Bundesportal als zentraler Anlaufstelle für alle auftragssuchenden Wirtschaftsteilnehmer vorgenommen werden. Die Veröffentlichung auf der zentralen Landesplattform, die etwa aufgrund der Notwendigkeit zur Herstellung von Schnittstellen mit einem Mehraufwand verbunden sei, sei daher nicht nur überflüssig, sondern kontraproduktiv, weil dort lediglich eine Veröffentlichung stattfinden könne. Dort erfolge keine elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren. Daraus ergebe sich die Konsequenz, dass diejenigen, die sich im Bereich der E-Vergabe bereits in der Umsetzung befänden, Schwierigkeiten seitens ihrer Anbieter bekämen, von denen sie weiterführende Leistungen im Be-



reich des elektronischen Ausschreibungs- und Vergabeworkflows bezögen. In derlei Verfahren müsste dann unnötigerweise eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Landesvergabepattform vorgenommen werden. Dieses Vorgehen sei mit einem Mehraufwand verbunden und blockiere zum Teil die Fortentwicklung der E-Vergabe – die allerdings zwingend notwendig sei, weil sie verpflichtend umgesetzt werden müsse.

Abschließend verwies er auf Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in Drucksache 6/6682 hinsichtlich § 4 ThürVgG, die Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips. Betreffendes sei aus Sicht des Landkreistags für die Vergabestellen praktisch nicht vollziehbar. Die Verbindlichkeit dieser Regelung sei vollkommen unklar. Eine entsprechende Anwendung solle „in geeigneten Fällen“ erfolgen bzw. es solle darauf „hingewirkt“ werden – derlei Formulierungen seien unverständlich. Gemäß Gesetzesbegründung werde seitens der Auftraggeber ein „qualifiziertes Bemühen“ verlangt, derweil es sich bei der Formulierung des Gesetzestextes um eine Soll-Vorschrift handle. Eine Soll-Vorschrift sei verwaltungsrechtlich ein intendiertes Ermessen, das über ein bloßes qualifiziertes Bemühen hinausgehe. Insofern lägen unterschiedliche verwaltungsrechtliche Kategorien vor, die zueinander im Widerspruch stünden. Unklar sei aus Sicht des Landkreistags zudem, ob die Regelung drittschützende Wirkung habe oder haben solle. Sofern sie dies hätte, gäbe es zusätzliche, mit dem Verfahren einhergehende Rechtsunsicherheiten.

**Abg. Bühl** erkundigte sich, ob nach Ansicht des Landkreistags im Hinblick auf Regelungen gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung Vergaben schneller oder langsamer erfolgen könnten, ob sich mehr Auftragnehmer motivieren ließen, sich an entsprechenden Verfahren zu beteiligen und welche Entwicklungen hinsichtlich personeller Kapazitäten infolge dieses Gesetzentwurfs zu erwarten seien.

**Herr Gniechwitz** antwortete, gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung gebe es einige Regelungen, die zu Verzögerungen führen könnten, insbesondere die Verlängerung der Nachprüfungsfrist in der Vergabekammer. Gemäß Gesetzestext könne die Vergabekammer in Ausnahmefällen die Nachprüfungsfrist verlängern, in der Gesetzesbegründung sei dann exemplarisch ausgeführt, was darunter zu verstehen sei. Erfolge eine Anwendung gemäß der Gesetzesbegründung, handle es sich im Prinzip bei jedem Fall um einen Ausnahmefall, denn Ausnahmefälle lägen vor bei personellen Engpässen, einem erhöhten Arbeitsaufwand, komplexen Sachverhalten sowie schwierigen rechtlichen Fragen. Eines dieser Merkmale treffe auf ein Vergabeverfahren immer zu. Bei entsprechender Anwendung führe dies definitiv zu einer zeitlichen Verzögerung. Die restlichen Regelungen würden nach Auffassung des Landkreistags nicht wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als bisher. Ob mittels des be-

treffenden Gesetzes mehr Bieter zu einer Beteiligung animiert werden könnten, wisse er nicht. Derzeit sei es schwierig, überhaupt Bieter zu einer Beteiligung zu bewegen. Dies betreffe insbesondere die Bereiche des Baus und des Handwerks. Personelle Kapazitäten in den Vergabestellen würden wahrscheinlich an der einen oder anderen Stelle entlastet, etwa durch den Verzicht auf das mehrfache Einreichen von Eignungsnachweisen, die Anhebung der Prüfschwelle bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten bzw. das Bestbieterprinzip. Gleichwohl gebe es im Bereich des Unterschwellenvergaberechtsschutzes Regelungen, die durchaus eine ganze Reihe Mehraufwand bedeuten könnten. Die drei erstgenannten Punkte gingen mit erheblichen Rechtsunsicherheiten einher – das vergabespezifische Mindestentgelt, zwingende Berücksichtigung bestimmter Kriterien bei sonst gleichwertigen Angeboten sowie der Unterschwellenvergaberechtsschutz, die Nichtigkeitssanktion. Er merkte an, Rechtsunsicherheiten bedeuteten stets Personaleinsatz.

**Abg. Prof. Dr. Voigt** wies darauf hin, man strebe ein Vergaberecht an, mittels dessen auf unbürokratische Weise zeitnahe Vergabeverfahren gewährleistet würden. Es bestehe eine Situation, in der auch mit der Privatwirtschaft konkurriert werde. Insofern interessiere ihn zum Gesetzentwurf der Landesregierung generell, ob entsprechende Regelungen öffentliche Stellen dazu in die Lage versetzten, schnellere und unbürokratischere Vergabefahren durchführen zu können und ob derlei Regelungen im Vergleich zu im privaten Bereich erfolgenden Aufträgen wettbewerbs- und konkurrenzfähig machten.

**Herr Gniechwitz** erinnerte daran, dass er bezüglich der Schnelligkeit bereits ausgeführt habe, dass Regelungen beabsichtigt seien, die zu weiteren Verzögerungen führen könnten. Dies halte sich gleichwohl in Grenzen. Hinsichtlich des Stichworts „unbürokratisch“ wies er darauf hin, es gebe eine Reihe an Regelungen im Gesetzentwurf der Landesregierung, die aufseiten der Vergabestellen und der Wirtschaft mit erheblichem bürokratischen Aufwand verbunden seien. Dabei handle es sich überwiegend um Regelungen, die gemäß Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 6/3076 gestrichen werden sollten. Regelungen des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU würden zu einer Fokussierung auf die ursprünglichen Zielrichtungen/Zwecksetzungen des Vergaberechts führen: wirtschaftlich beschaffen, schnell beschaffen, rechtssicher beschaffen. Entsprechendes würde einigermaßen transparent und zudem diskriminierungsfrei erfolgen. Auf den Gesetzentwurf der Landesregierung treffe dies nicht zu, da betreffende Regelungen darin weitgehend erhalten blieben und in einigen Bereichen verschärft würden, was zu Rechtsunsicherheiten und Mehraufwand führe.

Auf Nachfrage des **Abg. Prof. Dr. Voigt**, inwiefern in Bezug auf Regelungen gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 6/6682 europarechtliche Bedenken be-

stunden, legte **Herr Gniechwitz** dar, derlei beziehe sich auf die Einführung eines vergabespezifischen Mindestentgelts. Dies habe man auf der Verbandsebene noch nicht abschließend bewertet, weil man davon derzeit lediglich aufgrund einer fakultativen Anordnung betroffen sei. Europarechtliche Bedenken ließen sich wie folgt begründen: Man bewege sich im Bereich der Grundfreiheiten – Warenverkehrsfreiheit, insbesondere Dienstleistungsfreiheit. Es sei absoluter Konsens, dass ein vergabespezifisches Mindestentgelt die Warenverkehrsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit beeinträchtige. Gemäß einer Rechtsprechung des EuGH zur

RegioPost GmbH & Co. KG sei entschieden worden, derlei Regelungen könnten zulässig sein, wenn sie durch den Gesetzgeber selbst getroffen würden und wenn sie nach Gesichtspunkten des Arbeitnehmerschutzes heraus zwingend erforderlich seien. Nachdem das Vergabegesetz eine entsprechende Regelung enthalte, stelle sich nunmehr lediglich die Frage, ob die Einführung eines vergabespezifischen Mindestentgelts aus Gesichtspunkten des Arbeitnehmerschutzes zwingend erforderlich sei. Literatur zum Vergaberecht in Deutschland könne entnommen werden, dass derlei entweder zumindest in Frage gestellt werde oder Personen wie Prof. Burgi den Standpunkt verträten, dies sei nicht möglich; da zwischenzeitlich das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) des Bundes verabschiedet worden sei. Mittels des MiLoG werde ein Arbeitnehmerschutzniveau für ganz Deutschland festgelegt. Insofern sei durch den Bund eine Festlegung dahin gehend getroffen worden, was aus Arbeitnehmerschutzgründen im Hinblick auf den Stundenverdienst als absolute Untergrenze notwendig sei. An diese für Deutschland getroffene Festlegung schließe sich die Frage an, ob seitens des EuGH akzeptiert werde, dass ein Landesgesetzgeber darüber hinauszugehen beabsichtige. Vergaberechtlicher Literatur sei bisweilen zu entnehmen, dass der Landesgesetzgeber derlei niederlegen könne, in diesem Fall gleichwohl nicht über den Mindestlohn des Bundes hinausgehen dürfe. Wesentlich gewichtigeren Äußerungen in betreffendem Schrifttum zufolge sei das in Rede stehende Vorhaben unzulässig – schlichtweg, weil der Bund entsprechende Festlegungen getroffen habe und ein Land keine darüber hinausgehenden Festlegungen treffen könne. Treffe ein Land entsprechende Regelungen, handle es kompetenzwidrig im Innenverhältnis und europarechtswidrig im Außenverhältnis.

Die Nachfrage des **Abg. Prof. Dr. Voigt**, ob das Risiko bestehe, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung aufgrund europarechtlicher Bestimmungen für nichtig erklärt werden könne, bestätigte **Herr Gniechwitz**. Er erinnerte daran, dass man sich noch nicht abschließend festlege. Es handle sich um ein Risiko, das Vergabeverfahren des Landkreistags gemäß dem aktuellen Gesetzentwurf derzeit noch nicht betreffe. Sofern eine Änderung im Hinblick auf den diesbezüglich aktuell bestehenden fakultativen Charakter erfolgte, bestünde zudem vonseiten des Landkreistags erheblicher Diskussions- und Beratungsbedarf.

**Abg. Mühlbauer** fragte, ob dem Landkreistag im Zuge entsprechenden Austauschs mit anderen Ländern bereits Gerichtsverfahren o. Ä. zum in Rede stehenden Punkt bekannt seien, worauf **Herr Gniechwitz** mitteilte, es gebe einige Länder, in denen die betreffende Regelung bestehe. Gleichwohl gebe es auch Länder, in denen intern darüber nachgedacht werde, Entsprechendes aus den genannten Gründen rückgängig zu machen. Zu möglichen anhängigen Gerichtsverfahren könne er keine Aussage treffen. Allerdings müsse davon ausgegangen werden, dass es früher oder später wie in Bezug auf die RegioPost GmbH & Co. KG, die Bundesdruckerei und im Fall Ruffert zu einem Vorlageverfahren beim EuGH komme; weil anzunehmen sei, dass irgendwann in einem Land mit einer solchen Regelung jemand nicht die entsprechenden Schriftstücke einzureichen beabsichtige – was ebenso wie etwa hinsichtlich der RegioPost GmbH & Co. KG ein Vorlageverfahren befördere.

**Abg. Korschewsky** erkundigte sich, ob bekannt sei, dass es Länder gebe, in denen entsprechende Regelungen zum Mindestlohn angestrebt würden und merkte an, das Saarland habe kürzlich ein Gutachten vorgestellt, dem zu entnehmen sei, dass über den gesetzlichen, bundesweiten Mindestlohn hinausgehende Regelungen rechtskonform seien.

**Herr Gniechwitz** verwies auf seine Darlegungen, wonach es sowohl Länder gebe, in denen entsprechende Regelungen bestünden als auch Länder, in denen die jeweilige Regierung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erwäge, die Einführung von derlei Regelungen ggf. rückgängig zu machen. Das betreffende Gutachten sei ihm nicht bekannt. In aufs Vergaberecht bezogenen Lehrbüchern, die zeitlich nach der Entscheidung des EuGH zur RegioPost GmbH & Co. KG und dem Erlass des MiLoG herausgegeben worden seien, sei eine kritische Distanz zu dieser Thematik eingenommen worden. So werde bspw. in Lehrbüchern von Prof. Ziko und Prof. Burgi ausdrücklich dargestellt, dass Entsprechendes rechtlich problematisch und im Ergebnis nicht haltbar sei.

**Abg. Prof. Dr. Voigt** merkte an, einem durch die Landesregierung in Auftrag gegebenen Evaluierungsgutachten zufolge werde ein vergabespezifisches Mindestentgelt durch eine entsprechende Regelung des Bundes aufgehoben – was offenbar nicht dazu geführt habe, dass die Landesregierung eine entsprechende Anpassung an ihrem Gesetzentwurf vorgenommen habe. Ihn interessierte, ob sich der Landkreistag mit seinen Behörden in Anbetracht des Lebenszyklusprinzips bzw. vergabefremder Kriterien in der Lage sehe, entsprechende auferlegte Kriterien sachgerecht zu überprüfen oder ob von einem Personalaufwand auszugehen sei, der weder finanziell noch praktisch zu bewältigen sei.

**Herr Gniechwitz** gab zu bedenken, das Lebenszyklusprinzip oder vergabefremde/strategische (Beschaffungs-)Kriterien verpflichtend in Vergabeverfahren zu berücksichtigen, gestalte sich schwierig bzw. sei mit Blick auf die Thematik gleichwertiger Angebote im Oberschwellenbereich mit massiven Rechtsunsicherheiten verbunden.

Kontrollen würden nur im Falle von Rügen relevant. Aus Sicht kommunaler Vergabestellen sei dies kaum zu bewältigen. Man sei weder die Zollverwaltung noch könne man die Einhaltung von Tarifverträgen überprüfen und könne auch nicht im personellen Umfang wie die Zollverwaltung etwa Baustellen prüfen. Gleiches gelte für die Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen. Man verfüge nicht über die Kapazitäten, um in der Produktionskette rückwärtsblickend zu recherchieren, ob derlei Normen an jeder Stelle des Verfahrens eingehalten worden seien, sondern könne sich lediglich darauf verlassen, dass das, was sich legal an Waren und Dienstleistungen im Umlauf befinde, legal in den Umlauf gekommen sei.

– **Herr Peter, Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.,** **Zuschrift 6/2917,** verwies im Wesentlichen auf die schriftliche Stellungnahme.

**Abg. Bühl** fragte, ob nach Einschätzung des Gemeinde- und Städtebunds davon auszugehen sei, dass Regelungen des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu einem erhöhten Klageaufkommen von sich an Vergabeverfahren beteiligenden Unternehmen führten. Zudem erkundigte er sich im Hinblick auf einen möglichen Mehraufwand infolge vergabefremder Kriterien – gemäß § 13 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in Drucksache 6/6682 –, ob dieser quantifiziert werden könne. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass auf Bundesebene bis zum Sommer 2019 eine Verordnung zur Änderung der Vergabeordnung (VgV) vorgesehen sei, weshalb sich die Frage stelle, wie sinnvoll zum jetzigen Zeitpunkt die Erarbeitung eines entsprechenden Landesgesetzes sei. Zudem interessierte ihn, wie der Gemeinde- und Städtebund den im Jahr 2016 eingebrachten Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 6/3076 im Vergleich zum durch die Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in Drucksache 6/6682 einschätze.

**Herr Peter** teilte mit, zum Klagebefugnis privater Unternehmen könne lediglich allgemein gesagt werden, dass sich eine Kommunalverwaltung angreifbar mache, wenn im Zuge einer Ausschreibung einzubringende Vorgaben erhöht würden. Insofern könne es sein, dass es mehr Verfahren geben werde. Statistiken zufolge habe es in Thüringen in den letzten fünf Jahren nicht viele Verfahren gegeben. Bezüglich des Arbeitsaufwands kommunaler Verwaltungen informierte er, die Einführung einer Soll- oder Muss-Bestimmung anstelle einer Kann-Regelung würde zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Es bestehe die Problematik,

dass Kommunen in den letzten Jahren stetig mehr Personal hätten einsparen müssen. Infolgedessen seien einzelne Bearbeiter jeweils für verschiedene Thematiken zuständig, und sofern etwa detailliertere Aufgaben erfüllt werden müssten etc., entstehe ggf. eine gerichtliche Angreifbarkeit. Diesbezüglich bestünden insofern Bedenken.

Hinsichtlich der VgV könne er sich vorstellen, zunächst mögliche Änderungen seitens des Bundes abzuwarten und derweil die bisherigen Landesregelungen beizubehalten. Gleichwohl vertraue er darauf, dass das TMWWDG im Vorhinein Kenntnis zu entsprechenden Änderungen haben werde und einschätzen könne, ob landesseitig Änderungen abgewartet werden müssten oder nicht.

**Abg. Prof. Dr. Voigt** wies darauf hin, dass gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in Drucksache 6/6682 entsprechend qualifiziertes Personal vorzuhalten sei, wonach unterstellt zu werden scheine, dass dies bislang nicht zutrefte. Zudem interessierte ihn, wie dies vor dem Hintergrund kommunaler Selbstverwaltung beurteilt werde. Des Weiteren fragte er, wie der Gemeinde- und Städtebund beide Gesetzentwürfe bewerte und welcher im Hinblick auf eine zeitnahe Abarbeitung von Vergabeverfahren als geeigneter erachtet werde.

**Herr Peter** informierte, man begrüße die Regelung gemäß § 4 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU in Drucksache 6/3076, weil dadurch die Autonomie des Auftraggebers hervorgehoben werde. Bezüglich Sicherheitsleistungen vertrete der Gemeinde- und Städtebund eine andere Auffassung, zudem stehe man einer Absenkung von Schwellenwerten ablehnend gegenüber. Bezüglich des gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in Drucksache 6/6682 geäußerten Appells zur Vorhaltung entsprechend qualifizierten Personals erinnerte er daran, dass man sich mittels der schriftlichen Stellungnahme – Zuschrift 6/2917 – für eine Streichung ausgesprochen habe bzw. müsse die Landesregierung eruieren, inwieweit über Fördermittel und dergleichen eine Stärkung kommunaler Verwaltungen in Bezug auf Vergabeverfahren möglich sei. Im Rahmen von Artikel 28 müsse eine Kann-Bestimmung beibehalten werden.

**Abg. Wirkner** gab zu bedenken, abgesehen von durch jeweilige Bieter eingereichten Bietererklärungen gebe es keinen Nachweis über die Höhe zu zahlender Löhne. Alle vier Jahre werde durch die Rentenversicherung eine Prüfung von Betrieben durchgeführt, in deren Zuge die Höhe des gezahlten Mindestlohns ermittelt werde bzw. ob er gezahlt worden sei. Ihn interessierte, welche Auswirkungen es habe, wenn sich im Nachhinein einer Vergabe herausstelle, dass die im Zuge des Verfahrens eingereichte Bietererklärung nicht korrekt gewe-

sen sei und Firmen dieser Erklärung zum Trotz keinen Mindestlohn gezahlt hätten. In diesem Zusammenhang fragte er, wie auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Landesregierung in Drucksache 6/6682 geprüft werden solle, ob der Mindestlohn gezahlt werde. Des Weiteren wies er darauf hin, dass es in Thüringen viele Klein- und Kleinstunternehmen gebe, in denen mitunter keine weiteren Beschäftigten arbeiteten. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass mitunter Wettbewerbsverzerrungen entstünden, wenn sich einerseits mehrere zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossene Kleinfirmen und andererseits Betriebe, in denen mehrere Personen beschäftigt und Löhne nach Tarif gezahlt würden, an öffentlichen Vergabeverfahren beteiligten. Diesbezüglich gebe es jeweils unterschiedliche Voraussetzungen und Auswirkungen, und ihn interessiere, ob der Gemeinde- und Städtebund gemäß dem in Rede stehenden Gesetzentwurf geregelt sehe, dass Wettbewerbsverzerrungen verhindert würden, was **Herr Peter** verneinte. Er sehe vielmehr die Schwierigkeit, dass kommunale Auftragsstellen keine derartigen Prüfungen durchführen könnten. Insofern müsste eher ein stärkeres Auftreten der Zollverwaltung erfolgen. Gleichwohl sei bekannt, dass es dem Zoll im betreffenden Bereich an 5.000 Stellen mangle und sich der Bundesrat dieser Problematik annehmen wolle.

**Abg. Wirkner** wies darauf hin, dass seit dem 01.03. in den neuen Ländern im Bauhandwerk verbindlich ein Mindestlohn von 12,20 Euro gelte. Es gebe Bauunternehmen, bestehend aus Ein-Mann-Unternehmen, die sich als Arbeitsgemeinschaft für größere Maßnahmen zur Verfügung stellen und an Ausschreibungen teilnehmen könnten. Ihn interessierte, ob in einem Vergaberecht eine Regelung bestehen sollte, wonach Lehrlinge ausbildende bzw. Tariflöhne zahlende Betriebe bevorzugt behandelt würden gegenüber solchen Betrieben, die keine Lohnarbeitnehmer beschäftigten, worauf **Herr Peter** zu bedenken gab, seitens der Kommunen könnten keine Kontrollen durchgeführt werden, inwiefern bestimmte Punkte eingehalten würden, weshalb es an einer Handhabe der in Rede stehenden Angelegenheit mangle.

Die Nachfrage des **Abg. Prof. Dr. Voigt**, ob man sich seitens des Gemeinde- und Städtebunds dafür ausspreche, auf die betreffenden Punkte in einem Vergabegesetz zu verzichten, verneinte **Herr Peter**. Entsprechende Regelungen sollten als Kann-Bestimmung enthalten sein, sodass jede Kommune im Einzelfall entscheiden könne, wie sie damit umgehen wolle.

– **Frau Haase, Bildungswerk BAU Hessen-Thüringen e. V., Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e. V., Verband baugewerblicher Unternehmer Thüringen e. V., Zuschrift 6/2887**, hielt sich im Wesentlichen an die schriftliche Stellungnahme und merkte zudem an, die infrastrukturelle Situation im Freistaat Thüringen sei ausbaufähig und in den nächsten Jahren müssten wahrscheinlich erhebliche Investitionen getätigt werden, um eine Verbesse-

rung zu erreichen und Thüringen wettbewerbsfähig zu halten. Aufgrund der personellen Situation in der öffentlichen Bauverwaltung sei nach ihrer Auffassung eine Umsetzung zur Verfügung stehender finanzieller Mittel nicht mehr gewährleistet. In den vergangenen zwei Jahren sei festgestellt worden, dass vermehrt Vergabeverfahren aufgehoben würden, weil Angebote nicht marktgerecht gestaltet worden seien und Bieter ein auskömmliches Angebot abgeben könnten. Zudem seien im letzten Jahr circa 60 Mio. Euro für den kommunalen Haushalt nicht in infrastrukturelle Maßnahmen umgesetzt worden. Daher spreche man sich dafür aus, alle bürokratischen Hemmnisse, die das Vergabeverfahren weiter erschwerten und dazu führten, dass zur Verfügung gestellte Mittel nicht ausgegeben werden könnten, möglichst aus gesetzlichen Bestimmungen zu entfernen.

Sie ergänzte, in Bezug auf eine Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien im Vergabeverfahren gebe es erhebliche Bedenken. Nach Auffassung der durch sie vertretenen Vereine werde mittels dieser Kriterien gegen das Transparenzgebot gemäß § 7 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) verstoßen. Eine Ausschreibung müsse so gestaltet sein, dass alle Bieter ohne größere Anstrengung ihr Angebot abgeben bzw. kalkulieren könnten. Dies führe sie zur mittelständisch geprägten Struktur der thüringischen Bauwirtschaft: Die durchschnittliche Größe Thüringer Bauunternehmen betrage unter zehn Arbeitnehmer. Für die Kalkulation eines Angebots stünden oftmals nur weniger als zwei Wochen zur Verfügung. Insofern seien Bieter darauf angewiesen, dass sie auf die Ausschreibung vonseiten der öffentlichen Hand ohne größere Anstrengung letztlich einen Preis kalkulieren und ein auskömmliches Angebot abgegeben könnten. Eine Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien, die in der Ausschreibung nicht genannt würden, sei bieterseitig nicht möglich. Beispielhaft führte sie an, die Höhe von Betriebskosten für einzubauende Aggregate einer Kläranlage über die nächsten zehn Jahre zu kalkulieren, könne weder seitens der öffentlichen Hand im Zuge der Ausschreibung noch durch einen Bieter – weder im Rahmen einer Kalkulationserstellung noch in der Berechnung eines Preises – erfolgen. Da derlei Kriterien allerdings insbesondere bei Investitionsgütern, die auch Bestandteil einer Bauleistung seien, berücksichtigt werden könnten, liege es letztlich im Ermessensspielraum einer Vergabestelle zu sagen, dass sie berücksichtigt und gewertet würden oder nicht. Daher vertrete man die Ansicht, dass es sich um eine intransparente Regelung handle, mit der in einem Vergabegesetz gegen eine Regelung gemäß § 7 VOB/A verstoßen werde.

Bezüglich sozialer Aspekte teilte sie mit, im Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 6/6682 gebe es Regelungen, die letztlich Berücksichtigung finden könnten, auf Grundlage sozialer Gesichtspunkte. In diesem Zusammenhang nannte sie die Beschäftigung Schwerbehinderter und die Chancengleichheit von Frauen und Männern. Wenngleich man



diese Aspekte durchaus begrüßen könne, gehörten sie letztlich nicht in ein Vergabegesetz. Es handle sich um vergabefremde Aspekte, die in keinem Zusammenhang mit der zu realisierenden Leistung stünden und die insbesondere durch Baubetriebe auch objektiv gar nicht realisierbar seien. Bauleistungen seien oftmals mit schweren körperlichen Arbeiten verbunden, sodass die Beschäftigung Schwerbehinderter von vornherein einem Hemmnis unterliege und hinsichtlich der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Bauwirtschaft sei zu bedenken, dass derzeit der Anteil weiblicher Auszubildender unter 2 Prozent liege. Insofern bestehe objektiv keine Möglichkeit, Frauen entsprechend zu berücksichtigen – sofern es sich nicht um ungelernte Arbeitnehmer handle. Wenngleich auch diesen eine Chance zu arbeiten gegeben werden müsse, seien einer Beschäftigung aufgrund jeweiliger Bauaufträge erhebliche Grenzen gesetzt.

Bezüglich der Auswahl der Bieter fügte sie hinzu, ihr stelle sich die Frage, nachdem ein Präqualifikationsverfahren bestehe, weshalb im Gesetzentwurf nicht von vornherein auf dieses Verfahren abgestellt werde. Präqualifikationsverfahren hätten sich in den letzten Jahren bei den Unternehmen, die sich diesem unterzogen hätten, bewährt. Sie erkundigte sich, weshalb nicht die Möglichkeit einer Einsichtnahme in das Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen genutzt werde. Dadurch würde das Vergabeverfahren verkürzt, entsprechender Aufwand vermindert und kleinere Kommunen würden schnell dazu in die Lage versetzt sehen zu können, ob ein Unternehmen eine Präqualifikation vorweise, ohne dass Unterlagen eingesehen werden müssten.

Hinsichtlich vorgesehener Regelungen gemäß § 8 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in Drucksache 6/6682, die sich auf die Erteilung des Zuschlags bezögen, merkte sie an, sie habe sich damit befasst, was unter dem „besten Preis-Leistungs-Verhältnis“ zu verstehen sei. Bei der Leistung handle es sich um die ausgeschriebene Leistung, der Preis stehe darunter und gebe die für eine Leistung anfallenden Kosten an. Insofern sei im Grunde lediglich noch der Preis entscheidend, weshalb die übrigen Kriterien nicht mehr benötigt würden. Bleibe die betreffende Formulierung so im Gesetzentwurf enthalten, sei zu eruieren, ob alle anderen Kriterien nicht als kontraproduktiv zu erachten seien, denn die zu erbringende Leistung bestimme der Auftraggeber mittels Ausschreibung und den Preis gebe ein Bieter mittels eines Angebots vor.

In Bezug auf die Berücksichtigung von sozialen oder umweltbezogenen Maßnahmen bei gleichwertigen Angeboten – § 13 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in Drucksache 6/6682 –, sagte sie, vorhandene Infrastrukturmittel müssten – etwa im Hinblick auf straßenbauliche Maßnahmen – schnell umgesetzt werden. Alles, was Verzögerungen herbeiführe –

etwa, indem ein nicht berücksichtigter Bieter eine Rüge erhebe oder ein Verfahren einleite –, verlängere das Vergabeverfahren um mehrere Wochen. Sie wies darauf hin, dass im öffentlichen Haushaltsrecht Bauaufträge erst ausgeschrieben werden könnten, wenn Haushaltsmittel verfügbar seien. Aufgrund kommunaler Haushaltsbestimmungen sei dies mitunter erst im Mai oder im Juni der Fall. Würden dann fakultativ soziale Gesichtspunkte gewertet, sei nicht auszuschließen, dass der Auftraggeber den Zuschlag in einer Weise erteile, die mit der Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses nichts mehr zu tun habe. Anschließend könne der Bieter, der den besten Preis abgegeben habe, u. U. das Vergabeverfahren rügen, sodass in Anbetracht der Dauer solcher Vorgänge ggf. erst im September ein Zuschlag erteilt werden könne. Zu diesem Zeitpunkt könnten allerdings die Haushaltsmittel nicht mehr im laufenden Jahr verbaut werden, weil man sich im folgenden Haushaltsjahr befinde. In diesem Fall werde das Verfahren mitunter aufgehoben und die Haushaltsmittel fielen weg. Wenn gleich dies eine überspitzte Darstellung sei, müssten haushaltsrechtliche Bedingungen berücksichtigt werden. Diese Bedingungen machten notwendig, dass eine auf den Markt gebrachte Ausschreibung zeitnah etwa zu einem Bauauftrag führe, um auch nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten Mittel nach Möglichkeit noch im selben Jahr zu verwenden.

Hinsichtlich Änderungen gemäß § 10 des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Tariftreue und Chancengleichheit, ergänzte sie, werde ein vergabespezifisches Mindestentgelt eingeführt, führe dies in kleinen Unternehmen der Bauwirtschaft dazu, dass sie entsprechende Prüfungen bei Subunternehmen durchführen müssten, für die der bauspezifische Mindestlohn ggf. nicht gelte. Die Verpflichtung zur Einhaltung des bauspezifischen Mindestlohns betreffe dann nicht nur Baubetriebe – die davon eigentlich nicht betroffen seien, weil für sie ohnehin ein höheres Mindestentgelt gelte –, sondern auch Nachunternehmer, Transportgewerbe etc., die zusätzlich auf einer Baustelle eingesetzt würden. Diesbezüglich müsste dann geprüft werden, welchen Lohn entsprechende Beschäftigte erhielten, was kleine Unternehmen überfordere. Zudem müssten datenschutzrechtliche Belange bedacht werden, weil sich die Frage stelle, ob die betreffenden Personen darlegen müssten, in welcher Höhe sie entlohnt würden. Darüber hinaus sei fraglich, ob die Vergabestelle als Auftraggeber in diesem Zusammenhang überhaupt entsprechende Kontrollen durchführen könne. Des Weiteren schließe sie sich der Auffassung an, dass europarechtliche Bedenken bestünden. Insofern bedürfe es keines vergabespezifischen Mindestentgelts.

In Bezug auf Änderungen gemäß § 8 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in Drucksache 6/6682 fügte sie hinzu, das beabsichtigte Ziel sei begrüßenswert, allerdings sei ihr bislang kein Auftraggeber bekannt, der die Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen kontrolliert habe, zumal die Baubetriebe ebenfalls nicht dazu in der Lage seien. Sie verließen sich auf

entsprechende Zertifikate. Ob etwa die Herstellung von Pflastersteinen in Indien für ein Thüringer Unternehmen ohne Kinderarbeit erfolgt sei, könne nicht überprüft werden.

Hinsichtlich Änderungen gemäß § 13 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in Drucksache 6/6682, einer fakultativen Berücksichtigung von sozialen oder umweltbezogenen Maßnahmen bei gleichwertigen Angeboten, sagte sie, ihrer Auffassung nach bestehe eine erhebliche rechtliche Problematik: In der VOB/A gebe es Wertungsstufen. Entsprechend diesen Wertungsstufen erfolge vor einer Wertung eine Eignungsprüfung eines Bieters. Werde die Eignung bejaht, werde der Preis relevant. Gemäß den beabsichtigten Änderungen werde erst die Eignung des Bieters, danach der Preis geprüft und schließlich nochmals die Eignung betrachtet. Wenn also gemäß dem Preis-Leistungs-Verhältnis die Gleichwertigkeit zweier Angebote festgestellt worden sei, werde ein weiteres Mal die Eignung überprüft, weil gesagt werde, ein anderer Bieter sei besser geeignet. Dies widerspreche nach Auffassung der durch sie vertretenen Vereine Regelungen gemäß VOB/A.

**Abg. Müller** wies bezüglich des Preis-Leistungs-Verhältnisses darauf hin, dass gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 6/6682 ausdrücklich Regelungen empfohlen worden seien, die bspw. Lebensdauer, Lebensdauerenergieverbräuche einbezögen. Somit sei nicht ausschließlich der Preis entscheidend, worauf **Frau Haase** anmerkte, eine Leistung werde durch den Auftraggeber mittels Ausschreibung ausgeschrieben. Im Zuge der Ausschreibung könne der Auftraggeber etwa festlegen, dass er für einen bestimmten Prozentsatz an geringerem Energieverbrauch einen bestimmten Preis geboten bekommen wolle oder eine Bonusregelung vorsehe. Biete ein Bieter derlei an, werde ein Preis angegeben, und dieser werde berücksichtigt. Ein Auftragnehmer dürfe eine Leistung gar nicht definieren, außer wenn ein Nebenangebot gemacht werde. Nach der Definierung einer Leistung werde diese kalkuliert und mit einem Preis versehen. Auf diese Weise komme ein Preis zustande.

**Abg. Mühlbauer** wies im Zusammenhang mit einem vergabespezifischen Mindestentgelt bzw. einem Mindestlohn im Baugewerbe darauf hin, es sei davon auszugehen, dass derzeit sämtliche Unternehmen dieses Bereichs hohe Auftragsaufkommen vorwiesen. Insofern erkundigte sie sich, ob die Annahme zutreffe, dass man nur dann Arbeitskräfte bekomme, sofern ein ortsüblich vergleichbares Entgelt gezahlt werde und derlei unterstreiche, dass die Verfügbarkeit verlässlicher sowie hohe Qualität abliefernder Arbeiter eine gute Bezahlung bedinge.

Inwiefern die Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit relevant sei, könne durch die Vergabestellen vor Ort auch anders festgelegt werden. Diesbezüglich seien keine Änderungen vor-

genommen worden. Im Zuge von Entscheidungen seien auch weiterhin Erwägungen wichtig, wie etwa, dass für die Ausschreibung einer Heizung, die im weiteren Verlauf regelmäßiger Wartung bedürfe, ein Unternehmen mit einer kurzen Anfahrtszeit benötigt werde, das seine Dienste dauerhaft zusichern könne.

Bei Neuerungen in Bezug auf Schwerbehinderte bzw. die Chancengleichheit von Frau und Mann handle es sich um Punkte, die bereits zuvor geregelt gewesen seien und insofern im Rahmen des in Rede stehenden Gesetzes keine Neuerung darstellten. Derlei habe bislang zu keinen Schwierigkeiten geführt, und wenngleich feststehe, dass ein Mensch mit einer körperlichen Behinderung in Akkordzeit weder körperliche Arbeit verrichten könne noch solle, sei das gesellschaftliche Zeichen der Integration ihrer Einschätzung nach im Baubereich angekommen und gut umgesetzt worden. Qualifizierungen von Vergabestellen vor Ort zu befördern, sei ebenfalls ein mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung verfolgtes Ziel und die Sicherheit im Umgang mit Vergaberegungen müsse auch vor Ort stärker verankert werden.

**Frau Haase** legte dar, das vergabespezifische Mindestentgelt sei mehr als 2 Euro geringer als der Mindestlohn im Baugewerbe. Von daher sei diese Angelegenheit für ihre Branche nicht von Belang. Die Einführung eines vergabespezifischen Mindestentgelts führe dazu, dass Unternehmen im Baubereich, deren Mindestlohn höher ausfalle, dafür Sorge tragen müssten, dass auch nachfolgende, nicht dem Baubereich zuzuschreibende Bereiche dieses Entgelt zahlten. Nachfolgende Bereiche seien allerdings so klein und mittelständisch geprägt, dass sie von derlei nur wenig Ahnung hätten. Zudem existiere dann neben dem gesetzlich durch den Bund festgelegten Mindestlohn noch etwas anderes. Zahle ein nachfolgender, nicht dem Baubereich angehörender Unternehmer keinen Mindestlohn, sei nicht ausgeschlossen, dass ein Generalunternehmer aufgrund der strengen Regelungen gemäß § 19 ggf. von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werde und er mit der Kündigung seines Bauvertrags rechnen müsse. Dies halte sie sowohl für nicht notwendig als auch für äußerst schwierig und gefährlich. Auf diese Weise werde eine Branche unter Generalverdacht gestellt.

Die Frage nach der Wartung von Anlagen etc. dürfe wertungsmäßig nicht berücksichtigt werden, sofern derlei nicht ausgeschrieben sei. Werde eine Wartung ausgeschrieben, werde sie mit einem Preis versehen, und dann bedürfe es keiner nachträglichen Wertung. Bei der Ausschreibung eines Wartungsvertrags werde vom Bieter die Angabe eines Preises verlangt. Könne ein in Hamburg verorteter Bieter eine Leistung günstig anbieten, dürfe er nicht benachteiligt werden. Nur das, was ausgeschrieben worden sei, dürfe gewertet werden. Dies zeuge von Transparenz und Gleichbehandlung.

Bezüglich der Berücksichtigung Schwerbehinderter sowie der Thematik Integration sagte sie, ihrer Ansicht nach gebe es keinen Betrieb/Arbeitgeber, der angesichts des Fachkräftemangels nicht jedem Schwerbehinderten die Möglichkeit zur Integration biete. Gegenteiliges könne sie sich nicht vorstellen. Unter großer Anstrengung würden – auch im Ausland – Arbeitskräfte gesucht, weil man gegenwärtig nicht in der Lage sei, den Arbeitskräftebedarf in der Bauwirtschaft zu decken. Ein Schwerbehinderter, der eine Arbeitsaufgabe realisieren könne, werde ebenso eine Chance bekommen wie jemand ohne eine Behinderung. Gleichwohl werde anhand objektiver Kriterien entschieden. Als Arbeitsrechtlerin würden ihr häufig Bescheinigungen des Arbeitsmedizinischen Diensts vorgelegt, wonach die betreffende Person etwa nicht mehr als 5 Kilogramm heben dürfe, keine Bücken beinhaltende Tätigkeit ausgeübt werden könne, möglichst eine sitzende Tätigkeit zu verrichten sei etc. Diese Kriterien sollten den Menschen das Leben nicht erschweren, sondern zur Gesundheit bzw. Gesunderhaltung beitragen. In der Bauwirtschaft bestünden diesbezüglich Grenzen. Nach der Prüfung des Preis-Leistungs-Verhältnisses entsprechende „weiche“ Kriterien zu berücksichtigen und auf deren Grundlage einen Zuschlag zu erteilen, halte sie aus juristischer Sicht für bedenklich.

Sie bestätigte, in etwa 90 Prozent der Vergabestellen bestehe Qualifizierungsbedarf. Gleichwohl könne nicht sein, dass der juristische Spielraum für Vergabeverfahren noch durch wertungsfremde Kriterien verschärft werde, sofern die sachliche und juristische Kompetenz zur Wertung der Angebote nicht gegeben sei.

**Abg. Prof. Dr. Voigt** sagte, er sei Frau Haase dankbar dafür, darauf hingewiesen zu haben, dass man mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung in eine Situation gerate, in der unklare, mit hohen Rechtsunsicherheiten einhergehende Vergaben bestünden. Sie habe zudem angemerkt, welche Auswirkungen ggf. durchzuführende Kontrollen bzw. vergabefremde Kriterien in der Praxis haben könnten. Letztere schüfen eine höhere Unsicherheit zu einem Zeitpunkt, zu dem das Preis-Leistungs-Verhältnis als alleinige Entscheidungsgrundlage gelten sollte.

Er gab zu bedenken, dass es einen weiteren Punkt gebe, anhand dessen offensichtlich werde, wozu entsprechende Regelungen führen könnten: So habe die Fraktion der CDU auf eine Anfrage zur Anzahl öffentlicher und beschränkter Ausschreibungen, auf die niemand geboten habe, festgestellt, dass die Zahl solcher Ausschreibungen seit 2011 sukzessive steige, mit dem höchsten Wert im Jahr 2018. Wenngleich dies wahrscheinlich auch mit der Auslastung der Bauwirtschaft zusammenhänge, bestehe ein weiterer Grund sicherlich darin, dass sich ein Unternehmen bei der Wahl zwischen einem öffentlichen und einem privatwirt-

schaftlichen Auftrag für Letzteren entscheide. Zentraler Punkt sei, nicht nur bauwirtschaftliche Unternehmen unterlägen einem spezifischen Mindestlohn, weshalb ein vergabespezifisches Mindestentgelt irrelevant sei. Müssten Unternehmen ihre Subunternehmen auf eine entsprechende Einhaltung hin kontrollieren, würden kleine Unternehmen vor große Herausforderungen gestellt, da es den durch den Bund festgelegten gesetzlichen Mindestlohn gebe, zwischen öffentlichen und privaten Aufträgen zu unterscheiden sei – nachdem sich die in Rede stehenden Regelungen lediglich auf öffentliche Vergaben bezögen – und Kommunen gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung zudem im Zweifelsfall abweichend davon agieren könnten. Dies zeige eine große Unterschiedlichkeit innerhalb der öffentlichen Institutionen. Er erkundigte sich, ob vor dem Hintergrund der Gesetzentwürfe der Landesregierung und der Fraktion der CDU sowie bundesgesetzlicher Regelungen Letztere nach Auffassung der durch Frau Haase vertretenen Vereine ausreichen.

**Frau Haase** teilte mit, grundsätzlich sollte man als Gesetzgeber alles tun, um Bürokratieabbau zu forcieren und möglichst schnell zur Vergabe zu kommen. Unter Berücksichtigung dessen, dass man objektiv nicht in der Lage sei, alles in gesetzlichen Bestimmungen Enthaltene zu kontrollieren und letztlich zu realisieren, würde sie einen Gesetzentwurf bevorzugen, mittels dessen in hohem Maße Bürokratie abgebaut werde. Bezüglich Bürokratieabbaus sei im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Präqualifikation aufgeführt, im Gesetzentwurf der Landesregierung hingegen jedoch nicht. Bei Präqualifikationsverfahren handle es sich um ein bundesweit einheitliches, anerkanntes Verfahren, das die Bundesregierung in Kraft gesetzt habe und das zu durchlaufen für Unternehmen zudem mit Kosten verbunden sei.

**Abg. Mühlbauer** sagte, das Thema der Präqualifikation sei ihrer Erinnerung nach vor etwa zwei Jahren von Unternehmen umstritten bzw. kontrovers diskutiert worden. Sie erkundigte sich nach dem diesbezüglichen aktuellen Stand, worauf **Frau Haase** informierte, in der VOB/A sei die Regelung enthalten, dass im Falle eines präqualifizierten Unternehmens auf Einzelnachweise verzichtet werden könne. Diese Regelung könnte in Landesrecht übernommen werden. So würde präqualifizierten Unternehmen die Teilnahme an entsprechenden Verfahren erleichtert. Jedes Unternehmen könne selbst entscheiden, ob es sich präqualifizieren lasse oder nicht. Die Anzahl der sich dafür entscheidenden Unternehmen nehme zu. Präqualifizierte Unternehmen, zu denen keine Einzelnachweise eingereicht und geprüft würden, erleichterten den Vergabestellen ihre Arbeit.

Auf eine Nachfrage der **Abg. Mühlbauer** antwortete **Frau Haase**, beim Präqualifikationsverzeichnis handle es sich um ein Verzeichnis des Bundes. Präqualifikationsverfahren würden durch verschiedene Präqualifikationsstellen durchgeführt, und jedes Unternehmen habe die

Wahl, an welche Präqualifikationsstelle es sich wende. Mit Verbänden habe dies wenig zu tun.

– **Herr Ahlke, Thüringer Beschaffungsallianz, Zuschrift 6/2893**, hielt sich im Wesentlichen an seine schriftlich eingereichte Stellungnahme. Er fügte hinzu, aufgrund des knapp bemessenen Anhörungszeitraums habe der Arbeitskreis der Thüringer Beschaffungsallianz den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 6/3076 sowie den zugehörigen Fragenkatalog nicht behandeln können. Dies sei insofern wichtig, als dass sich im Analogieschluss aus dieser Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 6/6682 einige eindeutige Antworten ergäben.

In Bezug darauf, dass die aktuelle Art zu wirtschaften weltweite Auswirkungen auf Fluchtursachen und ökologische Tragfähigkeiten, aber auch auf langfristige Ressourcenverfügbarkeit habe sowie, dass hinter diesen Zusammenhängen zugleich hohe gesamtgesellschaftliche Kosten und immer häufiger bereits auch direkte finanzielle und strukturelle Risiken und Folgekosten, nicht nur für die Wirtschaft, aufschienen, ergänzte er, dies gelte ebenso für die Kommunen. Im Regelfall wirkten sich all diese Folgewirkungen auf die Kommunen aus. Es handle sich um gesamtgesellschaftliche Kosten, die in diesen Vergabevorgängen so direkt nicht enthalten seien – was seiner Ansicht nach gleichwohl nicht im Gesetz stehen solle. Abschließend sprach er sich dafür aus, dass man wollen müsse, um notwendige, nur langfristig zu erreichende Transformationen zu vollziehen, und diesen Willen mit erforderlichen Mitteln umzusetzen.

**Abg. Prof. Dr. Voigt** betonte, man wolle wollen. Allerdings stelle sich ihm ganz praktisch die Frage, wie etwa ein Bürgermeister, der eine Vergabe zu tätigen habe, und ein ansässiger Handwerksbetrieb gewährleisten könnten, dass das Lebenszyklusprinzip adäquat abgebildet werde.

**Herr Ahlke** führte als Beispiel dafür, wollen zu wollen, an, wenn es der Stadt Dortmund als Hauptstadt des Fairen Handels gelungen sei, trotz geringer Mittel Brandschutzkriterien etc. entsprechende Feuerwehruniformen anzuschaffen, die nachhaltigen, fairen, sozialen und ökologischen Aspekten entsprächen, dann sei ihr dies etwas wert gewesen. Labelsicherheit oder andere Prüfverfahren seien insofern die richtige Vorgehensweise. Ein entsprechender Auftraggeber müsse derlei leisten können. Bezug nehmend auf die fünf Punkte auf Seite 3 seiner Stellungnahme – Zuschrift 6/2893 – wies er darauf hin, es sei davon auszugehen, dass hinsichtlich der betreffenden Fragestellungen in öffentlichen Verwaltungen Schulungen notwendig seien. Dies bedeute nicht, dass entsprechende Personen schlecht ausgebildet

sein, sondern weitere Qualifizierungen durchgeführt werden müssten. Man habe nicht vorgehabt, Lebenszykluskosten und anderes in Unterparagraphen einzuführen, sondern es solle eine klare Regelung geben, und anschließend würden etwa klare Anweisungen oder Richtlinien dazu erlassen. Intention sei nicht, dass ein Handwerksbetrieb oder eine Kommune ihrerseits den Lebenszyklus von Produkten bewerten müsse. Derlei müsse bis zu einem gewissen Punkt standardisiert sein.

**Abg. Prof. Dr. Voigt** nahm Bezug auf Seite 10 der Stellungnahme, wonach auf die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten nicht nur – wie vorgesehen – bei den Investitionsgütern hingewirkt werden solle, sondern diese gänzlich zur Bewertung des wirtschaftlichsten Angebots herangezogen werden sollten, und fragte, wie sich eine derart holistische Betrachtungsweise praktisch umsetzen lasse. In diesem Zusammenhang interessierte ihn, ob ggf. genüge, mittels eines Präqualifizierungsverfahren ein gesichertes Verfahren zu definieren, womit sich Unternehmen zur Einhaltung wesentlicher Maßstäbe verpflichten könnten.

**Herr Ahlke** antwortete, sofern diese Maßstäbe über das kostengünstigste Angebot hinausgingen und tatsächlich soziale bzw. ökologische Kriterien im Zyklus beinhalteten, würde er sich dafür aussprechen. In Bezug auf Gebäudebau müsse Kenntnis dazu vorliegen, wie im Falle eines möglicherweise einmal erfolgenden Abrisses mit verbauten Materialien zu verfahren sei – um etwa Beton als Straßenschotter nutzen zu können oder jeweilige Fraktionen voneinander zu trennen. Er schließe sich seinen Vorrednern an, dass dies einer alltagspraktischen und alltagstauglichen Umsetzung bedürfe. Handhabbare Regelungen zu erarbeiten, obliege nach seiner Auffassung Fachleuten bzw. den Ministerien. Zunächst rege der Arbeitskreis an, dass derlei hinsichtlich in Thüringen erfolgreicher Vergaben geprüft werde. Sofern eine Umsetzung an irgendeiner Stelle begründet nicht möglich sei, stehe etwa frei, Vergaben so nicht durchzuführen. Diese Fragestellung zu diskutieren, sei bereits während des gesamten Prozesses Anliegen des Arbeitskreises gewesen. Damit entsprechende Entscheidungen bspw. bezüglich des Lebenszyklusprinzips vollzogen würden, spreche man sich für eine Soll-Bestimmung aus.

**Abg. Prof. Dr. Voigt** sagte, einer Gemeinde sei unbenommen, im Zuge ihrer Ausschreibung entsprechende wichtige Punkte zu berücksichtigen. Mittels einer Soll-Bestimmung Zwang auszuüben, dass dies alle eine Vergabe Ausschreibenden täten, halte er gleichwohl für fraglich. Er könne sich vorstellen, dass sich die Thüringer Beschaffungsallianz später einmal für die Vergabe eines Siegels qualifizieren wolle. Eine gemeinsame praktische Umsetzung der gemäß Stellungnahme angeführten Punkte zum Lebenszyklusprinzip und dem vergabespezifischen Mindestentgelt sei ihm derzeit nicht vorstellbar. Wenngleich er für positiv halte, Zie-



le wie die Sustainable Development Goals (SDG) zu formulieren, müssten dazu zu ergreifende Maßnahmen im Sinne einer Umsetzung allerdings auch in der Praxis anwendbar sein.

**Herr Ahlke** stellte klar, die Thüringer Beschaffungsallianz wolle keine Labelagentur für Thüringen werden. Des Weiteren habe er sich im Zuge seiner mündlichen Stellungnahme in verdichteter Weise dafür ausgesprochen, die 17 SDG künftig umsetzen zu wollen. Nicht zuletzt seiner schriftlichen Stellungnahme – Zuschrift 6/2893 – und einem eigens vorgelegten Gesetzentwurf könne Entsprechendes detaillierter entnommen werden.

– **Herr Wagenknecht, Verband Mitteldeutscher Omnibusunternehmer e. V., Bus und Bahn Thüringen e. V., Zuschrift 6/2919**, verwies zunächst auf seine schriftliche Stellungnahme und sagte, das bisher gültige Vergabegesetz bestehe bereits seit einigen Jahren und rückblickend sei es in verschiedenen Punkten als positiv zu erachten. Hinsichtlich angedachter Regelungen zur E-Vergabe wolle er auf Ausführungen von Herrn Gniechwitz verweisen. Zu vorgesehenen Änderungen von § 13 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in Drucksache 6/6682 wies er darauf hin, dass in seiner Branche eine berufliche Erstausbildung kaum in Frage komme und betreffende Änderungen insofern nicht bewertet werden könnten. Da es sich gleichwohl um eine Kann-Bestimmung handle, sehe man keine Schwierigkeiten.

Bislang habe das Prinzip eines gültigen Tarifvertrags am Ort der Leistungserbringung bestanden, was er nach wie vor für sinnvoll halte. Werde ein Wechsel zu einem repräsentativen Tarifvertrag vollzogen, sehe man dies als Arbeitgeberverband sportlich. Als Verband Mitteldeutscher Omnibusunternehmer e. V. (MDO) sei man seit mindestens 1996 mit einem Tarifvertrag am Markt vertreten, der mit Verdi ausgehandelt werde. Im Bereich der privaten Busunternehmerverbände in Ostdeutschland sei man der Verband mit dem weitaus höchsten Tarifabschluss und es handle sich um den einzigen in Thüringen vorhandenen Flächentarifvertrag. Er sehe sogar einen Vorteil darin, wenn – wie vorgesehen – ein paritätisch besetztes Gremium im Bereich der Ministerien installiert werde: Der MDO könne dann auch mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium in einen Dialog zu Lohnentwicklungen treten.

Er fügte hinzu, dass 50 bis 60 Prozent der im Bereich des ÖPNV entstehenden Kosten aus Lohnkosten resultierten und hinsichtlich des Abschlusses von Tarifverträgen habe sich bewährt, zunächst Eckpunkte mit dem zuständigen Ministerium zu eruieren, da entsprechende Kosten Auswirkungen auf Kommunen und Landkreise hätten. Wenngleich er die Erreichung einer Tariftreue bis zum letzten Nachunternehmen begrüßen würde, bestünden nur sehr beschränkte Möglichkeiten einer diesbezüglichen effektiven Kontrolle. Entscheidend sei, dass zum Zeitpunkt der Vergabe Bieter gleichbehandelt werden könnten und insofern sei die Mög-

lichkeit, auf einen bestehenden Tarifvertrag Bezug zu nehmen, vorteilhaft. Gleichwohl gab er zu bedenken, dass ÖPNV-Verträge über einen Zeitraum von zehn Jahren geschlossen würden und Folgeregelungen – Preisgleitklauseln, Nahverkehrspläne, Investitionspläne etc. – kostentreibende oder ggf. kostenmindernde Faktoren darstellten. Folgeverhandlungen bzw. das Fortführen einmal geschlossener Verträge auf Basis einer Vergabe seien insofern wesentlich.

Nicht verständlich für eine in der Personenbeförderung tätige Branche sei, weshalb sich Vorgaben für den Tarifvertrag auf allgemein zugängliche Personenverkehrsdienstleistungen bzw. den öffentlichen Nahverkehr beschränkten. In Kommunen und Landkreisen erfolge eine Vielzahl an Vergaben, die sich auf nicht öffentliche Personenverkehrsdienstleistungen bezögen – bspw. freigestellte Schülerverkehre, Behindertenverkehre –, die i. d. R. durch Taxiunternehmen und Sozialdienstleister wie den ASB wahrgenommen würden. Diese unterlägen allerdings nicht der betreffenden Tarifbindung. Bedacht werden müsse, dass derlei Unternehmen in Randbereichen Konkurrenten von Omnibusunternehmen darstellten, und derweil Letztere eine Tarifbindung/ein bestimmtes Lohnniveau einzuhalten hätten, gelte dies für etwa Taxiunternehmen nicht, weil es sich nicht um ein öffentliches Erfordernis handle. Diesbezüglich verwies er im Weiteren auf die schriftliche Stellungnahme. Darüber hinaus bestehe derzeit, insbesondere in den Regionalverkehren, ein Fachkräfte- bzw. Menschenmangel, der sich in den nächsten Jahren erheblich verstärken werde – wenngleich Nahverkehrspläne, Zuschnitte im öffentlichen Nahverkehr bzw. Bedingungen im Regionalverkehr sowie die Bestellung von Verkehrsleistungen zu verbessern, eher das TMIL betreffen und derlei nicht mittels eines Vergabegesetzes geklärt werden könne. Er merkte an, das Einfügen des neuen § 10a – Beschäftigtenübernahme – halte der MDO für nicht notwendig, da dies zum einen bereits europarechtlich geregelt sei und sich derlei zum anderen von selbst am Markt regle.

**Abg. Mühlbauer** stellte fest, aufgrund des Fachkräftemangels müsse man sich dem Lohnwettbewerb stellen, weshalb die Einhaltung von Tarifverträgen gewissermaßen unabdingbar sei. Das Problem, dass sich Kontrollen von Nachunternehmen in Bezug auf die Einhaltung tarifvertraglich vereinbarter Bedingungen schwierig gestalteten, halte sie für ein eher theoretisches als ein praktisches. Im Hinblick auf durch Taxiunternehmen und dergleichen erbrachte Beförderungsleistungen erkundigte sie sich, in welcher Höhe Landkreisen thüringenweit dafür volumenmäßig Kosten entstünden. Sie gehe zudem davon aus, dass der durch Herrn Wagenknecht vertretenen Branche in den nächsten zehn Jahren durch Bestrebungen wie dem Autonomen Fahren große Veränderungen bevorstünden und erfragte seine diesbezügliche Einschätzung.

**Herr Wagenknecht** antwortete, man erachte Autonomes Fahren als Zubringerleistung zu bestehenden ÖPNV-Leistungen und diese erfolge zudem nur in einer geringen Geschwindigkeit. In diesem Zusammenhang müsste man sich auch mit der Thematik Elektromobilität befassen. Entsprechender Literatur sei zu entnehmen, dass diese mit einer hohen Freisetzung von Fachkräften in der Automobilbranche einhergehe, sodass ggf. in Opelwerken Tätige als Fahrer zur Verfügung stünden. Er würde die betreffende Angelegenheit ausklammern, weil derzeit keine konkreten Erkenntnisse vorlägen. Praktisch betrachtet, könne er sich nicht vorstellen, dass bspw. im Dezember früh morgens ein mit 50 Schulkindern beladener Bus autonom mit 70 oder 80 Stundenkilometern durch den Thüringer Wald fahre. In diesem Fall würden wahrscheinlich Eltern ihre Kinder selbst zur Schule bringen. Zwar bestehe die Hoffnung zur Abdeckung der letzten Meile, aus seiner Sicht werde allerdings mit einem Mehrbedarf an gewöhnlichen ÖPNV-Leistungen zu rechnen sein. Die Hoffnung, dass in diesem Zusammenhang der Fahrermangel reduziert werden könne, teile er nicht.

Vor schätzungsweise zehn Jahren habe er vom Landesverwaltungsamt eine Übersicht erhalten, wonach entsprechend aufgewandte Volumina etwa derselben Höhe entsprochen hätten wie Volumina, die als Zuschüsse für normale Schulverkehre gezahlt würden. Er erinnerte daran, dass seitens der Landkreise Fahrtkosten für Schülerzeitkarten übernommen würden. Dieses Volumen habe ungefähr dem entsprochen, was die Landkreise kostenmäßig als Direktvergaben für freigestellte Schülerverkehre übernommen hätten. Aktuelle Zahlen seien ihm nicht bekannt und seiner Annahme nach habe sich an der in Rede stehenden Relation nichts geändert.

**Abg. Wirkner** merkte an, in der durch Herrn Wagenknecht vertretenen Branche scheine eine ähnliche Problematik vorzuliegen wie im Baubereich, wo bisweilen Ein-Mann-Unternehmen als Subunternehmen agierten, bei denen eine tarifliche Bindung nicht möglich wäre. Gleichwohl gebe es Busunternehmen mit mehreren Beschäftigten, die öffentlich als Nachauftragnehmer Fahrten durchführten und sich nicht im betreffenden Tarifverbund befänden. Ihn interessierte, ob erwägenswert sei, dass Unternehmen, die tariflich gebundene Arbeitskräfte beschäftigten, in Bezug auf Vergaben grundsätzlich bevorzugt würden.

**Herr Wagenknecht** wies darauf hin, dass diese Frage einem Arbeitgeberverband gestellt werde. Der entsprechende Markt gestalte sich überschaubar. In Thüringen gebe es circa 100 bis 120 im öffentlichen Nahverkehr tätige Unternehmen; zuzüglich manch einem Taxiunternehmen. Zu Letzteren habe er keinen Überblick. Ihm sei lediglich bekannt, dass dort – aus nahe liegenden Gründen – kein Tarifvertrag bestehe. Bedenken in Bezug darauf, dass sich viele kleine Unternehmen zu einem größeren zusammenschließen, um tarifvertraglich ver-

einbarte Bedingungen zu unterlaufen, könne er nicht teilen. Jeweilige Fahrer könnten sich für entsprechende Stundenlöhne bei Busunternehmen anstellen lassen, wo aufgrund des Fachkräftemangels stets Fahrer gesucht und zeitnah Verträge geschlossen würden.

**Abg. Bühl** stellte fest, im Grunde bestehe angesichts eines sich selbst regulierenden Markts keine Notwendigkeit zur Festschreibung eines Mindestlohns bzw. vergabespezifischen Mindestentgelts in einem Vergabegesetz, insbesondere weil sich potenzielle Fahrer bei Unternehmen beschäftigen ließen, von denen sie eine entsprechende Vergütung erhielten. Ihn interessierte, ob eine derartige Notwendigkeit gesehen werde.

**Herr Wagenknecht** gab zu bedenken, dies sei schwer zu beantworten. Im Busregionalverkehr gebe es i. d. R. kommunale Unternehmen und private Unternehmen, die als KMU erachtet werden könnten. Mittels der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, einem speziellen Vergaberecht, werde eine Menge geregelt. Das Vergabegesetz komme zur Anwendung, wenn ein Landkreis gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) eine Ausschreibung tätige, gleichwohl überwögen Vergaben gemäß VOL nicht. Deswegen sei etwa die Regelung einer Tarifbindung in einem Vergabegesetz sinnvoll, da Unternehmen im Laufe der Zeit Nachweise über ihre Kosten erbringen müssten. Auch diejenigen, die eine Direktvergabe erhalten hätten, müssten über die Jahre gemäß EU-Verordnung entsprechende Nachweise erbringen. In diesem Zusammenhang sei hilfreich, dass das Land Thüringen eine Tarifbindung festlege, weil dann Unternehmen bezüglich ihrer Kosten argumentativ gegenüber ihrem Landkreis zeigen könnten, dass sie Entsprechendes gemäß Tarifvertrag vorgenommen hätten und nicht gemäß einem Mindestlohn. In der direkten Anwendung sei dies nicht relevant, weil Direktvergaben gemäß EU-Verordnung anders erfolgten.

– **Frau Boos-John, Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, Zuschrift 6/2886**, hielt sich im Wesentlichen an die schriftliche Stellungnahme. Mit Verweis auf Punkt 5 „Regelungen zur Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien“ auf Seite 3 der Stellungnahme – Zuschrift 6/2886 – merkte sie ergänzend an, dass fraglich sei, wie eine Vergabestelle die Wertigkeit verschiedener sozialer und ökologischer Kriterien einschätzen solle und welchem Bieter sie infolgedessen einen Zuschlag erteilen könne. Sofern derlei Aspekte einem eine Vergabe Durchführenden wichtig seien, könnte im Zuge der Ausschreibung von vornherein festgelegt werden, dass etwa ein Unternehmen gesucht werde, das gewisse Zertifikate oder eine bestimmte Anzahl an Arbeitsplätzen vorzuweisen habe. An diesem Auf-

tragssoll müssten sich die Unternehmen dann orientieren und ihre Angebote verpreisen. Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft entstünden an dieser Stelle eine große Intransparenz sowie ein Verlust an Objektivität bzw. bestehe das Risiko einer subjektiven Kriterienauslegung und einer Vergabe mit hohem bürokratischen Aufwand, höherem Fachkräftebedarf, mehr Zeitaufwand – dies in Zeiten des Fachkräftemangels und, bezogen auf Thüringen, sinkender Haushaltsmittel. Im Weiteren verwies sie auf Darlegungen gemäß ihrer Stellungnahme – Zuschrift 6/2886.

Als Unternehmerin in der Baubranche wolle sie auf die Praktikabilität von vergabefremden Wertungskriterien eingehen. Durch die Einführung und Dokumentation eines weiteren Mindestlohns sowie vergabefremder Kriterien werde der ohnehin schon sehr komplexe Prozess einer öffentlichen Ausschreibung sowohl betriebsintern als auch auf Verwaltungsebene noch komplizierter. Betreffendes führe nicht zu einer Vereinfachung. Ihr sei nicht nachvollziehbar, dass als ausgleichendes Mittel Schulungen ausreichend seien. Darüber hinaus befinde man sich in einem Zeitalter, in dem schmale, einfache Strukturen angestrebt würden, um Prozesse praktikabel zu gestalten. Auch in der öffentlichen Hand tätigen Mitarbeitern würde so eine einfachere und schnellere Abarbeitung ermöglicht. Unternehmern stehe es in der Marktwirtschaft frei, ihre Produkte anzubieten, und an Stellen, die komplizierter und teurer seien – sowie, wenn sich mitunter Zahlungen verzögerten –, neigten sie dazu, einem privaten, „schlanker ausschreibenden“ Auftraggeber den Vorzug zu geben. Insofern lade sie dazu ein, sich das Thema der Bürokratie im öffentlichen Auftragsbeschaffungswesen vonseiten ihres Bauunternehmens anzusehen. Sie beschäftige zwischenzeitlich eine Person, die aufgrund der existierenden Haftungskette einzig Nachunternehmen kontrolliere, sowie eine Person, die nur noch in Bezug auf die öffentliche Hand Formulare von Nachunternehmen anfordere und weiterverarbeite. Ökologisch betrachtet, würden Wälder abgeholzt, um Formblätter einzureichen. Vor diesem Hintergrund sei die Thematik der Präqualifizierung als positiv zu erachten.

**Abg. Mühlbauer** sagte, man nehme das betreffende Angebot gern an und werde sich diesbezüglich noch verständigen. Das Vergabegesetz sei im Hinblick darauf erarbeitet worden, dass sich Vergabeausschüsse von Kommunen damit befassen könnten, welche Kriterien für jeweilige Kommunen von Belang seien. So gebe es etwa im IIm-Kreis mit dem Arnstädter Marienstift eine Behindertenwerkstatt, die – wenngleich es sich um ein vergabefremdes Kriterium handle – hinsichtlich Entsorgungsleistungen von bspw. Elektromüll oder Schrott regional betrachtet, eine wichtige Rolle spiele. Sie gehe davon aus, dass – insbesondere was die Festlegung von Kriterien betreffe – mitunter ehrenamtliche Stadträte/Kreistage, die sich an dieser Stelle einbringen wollten, unterschätzt würden. Ehrenamtliche Stadträte/Kreistage

sollten nicht unterschätzt werden, zudem solle ihnen Flexibilität ermöglicht werden, inwiefern derlei Punkte zur Bildung eines entsprechenden Profils von Kommunen beitragen könnten. Unter dieser Maßgabe interessierte sie, ob derlei seitens der IHK als Chance erachtet werde.

Des Weiteren habe man ihr mitgeteilt, dass die Durchführung von Präqualifikationen und Zertifizierungen über die Kammern für manche kleinen Unternehmen mit hohem Aufwand verbunden sei und fragte, ob Präqualifizierung insofern nicht ebenfalls eine Form von Bürokratie bedeute.

Darüber hinaus teilte sie mit, dass mittels der vorgesehenen Änderungen am Thüringer Vergabegesetz die Möglichkeit bestehe, öffentlich kommunizieren zu können, dass im Baubereich bzw. im Handwerk erbrachte Leistungen gut bezahlt würden. Im gelebten Leben würden, insbesondere im Handwerksbereich, keine niedrigen Löhne bezahlt, da aufgrund der aktuellen Marktsituation Arbeiter entscheiden könnten, wem sie ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellten. Sie erkundigte sich, ob die betreffende Aussage künftig nicht auch ein Stück weit als positive Werbebotschaft für derlei Berufe und die in diesen Berufen erbrachte Qualität verstanden werden könne.

**Frau Boos-John** gab in Bezug auf Menschen mit Behinderungen zu bedenken, dass Unternehmen eine Schwerbehindertenabgabe zahlen müssten, sofern sie keine solchen Personen beschäftigten. In Thüringen gebe es eine kleinteilige, mittelständische Wirtschaftsstruktur. Dass ein Zehn-Mann-Betrieb krampfhaft versuche, einen Schwerbehinderten einzustellen, um mit einem anderen Unternehmen konkurrieren zu können – an dem Punkt sei sie nicht dabei. Die Auffassung bezüglich einer möglichen Über- bzw. Unterschätzung des Ehrenamts an der betreffenden Stelle teile sie.

Sie wies darauf hin, dass Präqualifikation langfristig Vorteile biete, da sowohl in ökologischer Hinsicht – nachdem weniger Unterlagen eingereicht werden müssten – als auch prozessual weniger Aufwand entstehe. Je mehr Unternehmen sich daran beteiligten und je verpflichtender Präqualifikation sei, desto mehr werde dies gelebt bzw. verinnerlicht. Der Prozess an sich sei einfach. Sie selbst sei in unterschiedlichen Gewerken präqualifiziert, müsse einmal jährlich ihre Bilanz, unterschiedliche Zertifikate sowie Referenzen einreichen. Das sei weder kompliziert noch müsse sie dafür etwa am Standort der IHK Erfurt vorstellig werden. Mit einem guten Internetanschluss könne dies von jedem Ort aus bewerkstelligt werden.

An welcher Stelle das Vergabegesetz und vergabefremde Kriterien dabei helfen könnten, den Baubereich in eine bessere Bewerberposition zu rücken, erschließe sich ihr nicht. Sie

erinnerte daran, man befinde sich in einer Marktwirtschaft. Bei Vorliegen einer Verknappung – in diesem Fall von menschlichen Ressourcen – erfolge an diesem Punkt auch eine entsprechende Entwicklung. Sie halte nichts davon, tarifliche Belange in ein Gesetz aufzunehmen, insbesondere da nicht auszuschließen sei, dass tarifliche Entwicklungen binnen weniger Monate oder Jahre über dem lägen, was gesetzlich festgeschrieben worden sei. In Anbetracht dessen stelle sich ihr die Frage, wofür derlei dann benötigt werde. Sie erinnerte daran, dass eine Verschlankung anzustreben sowie die Erfordernisse bzw. Bedingungen der Marktwirtschaft zu berücksichtigen seien.

**Abg. Bühl** erkundigte sich, ob das vorgesehene Gesetz der Landesregierung Unternehmen dazu motiviere, sich vermehrt an Ausschreibungsverfahren für öffentliche Aufträge zu beteiligen. Zudem informierte er, im Ilmenauer Vergabeausschuss werde ebenfalls dem Bieter mit dem günstigsten Angebot der Zuschlag erteilt. Dies nicht zuletzt, weil sich Kommunen nicht traute, anders zu verfahren, da sonst befürchtet werde, das Vorgehen könne ggf. nicht rechtssicher sein. Nachdem nun vorgesehen werde, bei der Vergabe von Aufträgen etwa umweltbezogene und soziale Aspekte einzubeziehen, stelle sich ihm die Frage, wie Vergaben aus praktischer Sicht künftig rechtssicher erfolgen könnten bzw. wie eine Verwaltung unter Einbeziehung bspw. des Anteils sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, der Einbeziehung von Auszubildenden und Schwerbehinderten eine Gewichtung vornehmen solle, die eine rechtssichere Entscheidung nach sich ziehe, ohne dass Unternehmer sich benachteiligt fühlten und ggf. Klage erheben. Des Weiteren erfragte er eine Einschätzung in Bezug auf eine mögliche Rechtswidrigkeit im Zusammenhang mit europarechtlichen Bedenken.

**Frau Boos-John** antwortete, sie als Unternehmerin fühle sich nicht motiviert, infolge der vorgesehenen Änderungen des Thüringer Vergabegesetzes an Ausschreibungsverfahren für öffentliche Aufträge teilzunehmen. Im Gegenteil gebe es einen weiteren Papiertiger, zudem sei nicht auszuschließen, dass gesetzliche Vorgaben in gewisser Weise interpretiert würden. Sie sei an schlanken Prozessen interessiert, weil auch Unternehmer im Sinne einer langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen wirtschaftlich arbeiten müssten.

Wie auf der Grundlage der in Rede stehenden Kriterien eine Gewichtung erfolgen solle, könne sie nicht beantworten. Wenn ein technisch orientiertes Unternehmen einen Schwerbehinderten beschäftige und ein ähnlich orientiertes Unternehmen eine Frauenquote vorzuweisen habe, sei ihr nicht eingängig, nach welchem Maßstab beide Kriterien jeweils gewichtet werden sollten. Sie könne sich nicht vorstellen, dass es möglich sei, die Problematik aufzulösen und gehe darüber hinaus davon aus, dass das betreffende Vorgehen zu einer subjektiven Situation führe.

Des Weiteren wies sie darauf hin, dass sie keine Juristin sei. Gleichwohl habe sie bereits im Bereich der technischen Wertigkeit ein Verfahren erlebt. Viele Kommunen schlossen mittlerweile im Falle öffentlicher Aufträge aus, dass überhaupt Nebenangebote abgegeben werden dürften. Dies werfe die Frage auf, weshalb so verfahren werde. Auch eine technische Wertigkeit gestalte sich mitunter sehr schwierig und führe, insbesondere im Oberschwellenbereich, zu Problemen mit der Vergabe, die dann wiederum in späteren Bauzeiten und Bauzeitbeginnen oder Aufhebungen von Verfahren resultieren könnten. Insofern werde eine Vielzahl an Juristen mit die Vergabe betreffenden Schwierigkeiten befasst – was letztlich hohe finanzielle Kosten verursache. Man wolle seiner Tätigkeit nachkommen und Steuermittel sinnvoll einsetzen.

– **Herr Düber, DGB Hessen-Thüringen, Deutscher Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen, IG BAU Bezirksverband Erfurt, Zuschrift 6/2904**, verwies zunächst auf die schriftliche Stellungnahme. Er führte ergänzend aus, angesichts der Situation, dass in Thüringen der Niedriglohnsektor immer noch sehr hoch sei, ein hoher Anteil an Leiharbeit sowie ein hohes Armutsrisiko bestehe, es im sozialen Gefüge große Probleme gebe und insgesamt eine Spaltung der Gesellschaft festzustellen sei, sei der soziale Zusammenhalt an bestimmten Punkten gefährdet. Von daher sei entscheidend, dass seitens der Politik aktiv gegengesteuert werde.

Man vertrete seit Langem die Auffassung, dass soziale und ökologische Kriterien ebenso behandelt werden müssten wie technische. Dass dies möglich sei, lasse sich an anderen Ländern ersehen. Darüber hinaus seien soziale und ökologische Kriterien nicht mehr vergabefremd. Gemäß in den Jahren 2000, 2005 und 2012 durchgeführten Anhörungen, an denen er teilgenommen habe, hätten noch andere gesetzliche Voraussetzungen bestanden und das Vergabegesetz sei in hohem Maße auf das Wettbewerbsrecht ausgerichtet gewesen. Heute sehe das anders aus. Sowohl EU-Richtlinien, bundesgesetzlichen Regelungen als auch Rechtsprechungen wie zur RegioPost GmbH & Co. KG sei zu entnehmen, dass seinerzeit als vergabefremde Kriterien bekannte Maßgaben so nicht mehr vorhanden seien und derlei durchaus möglich und erwünscht sei. In Werkstattgesprächen und Gesprächen mit den Evaluatoren sei hierzu deutlich diskutiert und durch die Evaluatoren klar herausgestellt worden, dass es sich nicht mehr um vergabefremde Kriterien, sondern um soziale und ökologische Belange/Kriterien o. Ä. handle.

Seiner Ansicht nach müsse sich das Land Thüringen entscheiden, ob es weiterhin Billiglohnland sein wolle bzw. ob es sich aktiv den Herausforderungen des Klimawandels stellen wolle und ob es dies auch an verschiedenen Stellen zu tun beabsichtige, an denen dies möglich



sei. Das Vergabegesetz stelle eine wichtige Stellschraube dar, mittels derer Derartiges ermöglicht werden könne. Seitens des DGB sei wünschenswert, wenn sich entsprechende Fragen nicht stellten, weil die Tarifbindung etwa bei 80 Prozent läge, Arbeitgeber sich in Verbänden zusammenschließen und Tarifverhandlungen geführt werden könnten. Die Realität sehe gleichwohl anders aus. Thüringen müsse sich seiner Meinung nach klar für soziale und ökologische Kriterien entscheiden. Man sei der Auffassung, der Gesetzentwurf der Landesregierung stelle insgesamt einen positiven Ansatz dar, und enthalte viele Verbesserungen gegenüber den bislang gültigen Regelungen. Trotzdem gebe es noch einige kritisch anzumerkende Punkte:

Bezüglich der grundsätzlichen Forderung nach einem vergabespezifischen Mindestentgelt wünsche man, dass dieses an die unterste Lohngruppe des TVöD angebunden werde. Dadurch entstünde eine Art Automatismus und insofern ein einfacheres, unbürokratischeres Verfahren. Ein wichtiger Punkt im Hinblick auf soziale und ökologische Kriterien sei stets gewesen, dass diese nicht nur bei Vorliegen gleichwertiger Angebote relevant würden; vielmehr sollten Vergabestellen von vornherein eruieren, welche sozialen und ökologischen Kriterien sie verbindlich festlegten. So gäbe es im Zusammenhang mit der Bewertung kein Problem und es könnten klare Rangfolgen erstellt werden. Zudem könnten bei Vorhandensein allgemeingültiger Zertifikate diese angeführt und benannt werden. Beispielhaft merkte er an, wenn Unternehmen etwa keine Behindertenquote erfüllten, müssten sie eine entsprechende Abgabe zahlen. Hierzu gebe es Unterlagen, die beigelegt werden könnten. Damit sei die Angelegenheit erledigt. Bürokratischer Aufwand entstehe im Grunde nicht. In ähnlicher Weise könne auch hinsichtlich anderer Belange verfahren werden. Er gab zu bedenken, wengleich man sich ebenfalls für schlanke Vergabeprozesse ausspreche, dürfe Entbürokratisierung nicht zu Sozialabbau führen oder für die Ablehnung sozialer/ökologischer Kriterien missbraucht werden. Dass hingegen zu technischen Kriterien eine Vielzahl an Listen vorhanden sei, werde kaum hinterfragt. Er betonte, in einem Sozialstaat würden soziale und ökologische Kriterien benötigt.

Eine weitere Forderung richte sich auf eine Absenkung der Wertgrenzen. In anderen Ländern gebe es durchaus niedrige Wertgrenzen. Gäbe es derlei auch in Thüringen, würden mehr Vergabeverfahren durchgeführt und Vergabestellen wären einer höheren Belastung ausgesetzt, weil sie gemäß der betreffenden rechtlichen Grundlage mehr Vergaben ausschreiben müssten. Allerdings solle nach Auffassung des DGB parallel dazu auch eine Service- und Beratungsstelle des Landes eingerichtet werden, von der sich Vergabestellen unabhängig bzw. zusätzlich zur Vergabekammer beraten lassen könnten. In Werkstattgesprächen etc. sei festgestellt worden, dass ein hoher Beratungs- und Informationsbedarf bestehe.

Werde vonseiten des Landes ein Serviceangebot bereitgestellt, könnten Kommunen ihre Ausschreibungen deutlich verbessern und es könnte eine höhere Rechtssicherheit geschaffen werden.

Begrüßenswert sei, dass im ÖPNV und im SPNV ein repräsentativer Tarifvertrag zur Anwendung kommen solle. Gleichwohl sei man der Ansicht, dass auch im Falle eines Betreiberwechsels Beschäftigte einen Rechtsanspruch auf Übergang haben müssten, ähnlich wie gemäß § 613 a BGB, allerdings nicht nur für ein Jahr, sondern dauerhaft. In Ländern wie Rheinland-Pfalz werde bereits derart verfahren. Beschäftigte dürften nicht dadurch benachteiligt werden, dass aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe in bestimmten zeitlichen Abständen eine Konzession neu vergeben werde und sie sich mitunter einen anderen Arbeitgeber suchen müssten, wo sie die gleiche Tätigkeit verrichteten, jedoch nicht zu den gleichen Standards.

Als letzte Forderung führte er an, Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten müssten deutlich ausgeweitet werden. Im Grunde gebe es derzeit keine Kontrolle. Vonseiten des Thüringer Rechnungshofs (TRH) sei auch festgestellt worden, dass im Falle öffentlicher Ausschreibungen große Probleme bestünden. 2011 habe der DGB zum seinerzeit in Rede stehenden Gesetz geäußert, dass es sich dabei in Ermangelung der Durchführung von Kontrollen um einen zahnlosen Tiger handle. In anderen Ländern und Städten gebe es eine unabhängige Kontrollinstanz, um letztlich ein höheres Niveau an Ausschreibungen und Vergaben zu erreichen. Wenngleich dies einen höheren bürokratischen Aufwand bedeuten würde, würde im Nachhinein die Qualität von Ausschreibungen und Vergaben steigen – was mit einem höheren Lohnniveau und höheren Steuereinnahmen einherginge. Insofern befürworte man im Bereich öffentlicher Beschaffung das Lebenszyklusprinzip, da von Beginn an berücksichtigt werden müsse, wie lange ein zu verwendendes Produkt „lebe“. In Anbetracht dessen, dass Privatleute diesen Aspekt berücksichtigten, stelle sich die Frage, weshalb die öffentliche Hand nicht in gleicher Weise verfahren solle. Er erinnerte daran, dass das Vergabegesetz auch einen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt leisten müsse, und öffentliche Vergabe bzw. Beschaffung sei insofern ein wesentlicher Punkt für das Land, um entsprechend aktiv werden zu können.

**Abg. Mühlbauer** äußerte, Standards hätten sich stets verändert und ihrer Ansicht nach sei es an der Zeit, andere Grundlagen als nur rein marktwirtschaftliche Kriterien an über Steuermittel finanzierte Aufträge zu binden. Sie interessierte, wie der DGB dies einschätze. Zudem merkte sie an, zu wenige Thüringer Unternehmen unterlägen einer Tarifbindung und nach wie vor bestehe Fachkräftemangel, der mit dem schlechten Image der Baubranche

einhergehe, dass entsprechende Tätigkeiten bspw. nur eine niedrige Entlohnung brächten. Sie erachte die Einführung eines vergabespezifischen Mindestentgelts als einen kleinen Schritt zur Anregung einer öffentlichen Diskussion, um ggf. auf Änderungen hinzuwirken.

**Herr Unbescheid, IG BAU Bezirksverband Erfurt**, teilte mit, prinzipiell begrüße er, wenn gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 6/6682 ein vergabespezifisches Mindestentgelt festgeschrieben werden solle. Es müsse dazugesagt werden, dass es im Bereich der Bauwirtschaft einen branchenspezifischen Mindestlohn gebe. Innerhalb der Gewerkschaft gelte dieser für insgesamt acht Branchen und liege teilweise über dem gesetzlichen Mindestlohn. Aus diesem Grund gestalte sich Betreffendes im Hinblick auf Angebote zunächst schwierig. Mittels eines einheitlichen vergabespezifischen Mindestentgelts könne diese Ungleichheit beseitigt werden. Dort, wo höhere branchenspezifische Tariflöhne gälten, würden diese angewandt. Der Großteil der Arbeitnehmer erhalte den gesetzlichen Mindestlohn, der infolge der Nichtbezahlung von Mehrarbeitsstunden bisweilen unterlaufen werde.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung richte sich sowohl an Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber und er gehe davon aus, im fairen Wettbewerb bedeute Qualitätssicherung nicht nur eine einseitige Reduzierung bürokratischen Aufwands. Dem IG Bau etwa gehe es darum, die Schmutzkonkurrenz loszuwerden. Darüber hinaus führte er zur Baubranche an, dass es als konkurrierende Branche noch den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau gebe. Dieser erbringe beinahe die gleichen Leistungen wie das Bauhauptgewerbe, allerdings mit weitaus geringeren Mindestlöhnen. Allein das würde im Zuge einer Ausschreibung öffentlicher Aufträge eine Konkurrenzsituation erzeugen, wenn Branchenlöhne als Basis herangezogen würden. Nicht zuletzt seien die Gebäudereiniger anzuführen: Auch hinsichtlich des Thüringer Landtags habe man in den vergangenen Jahren die Erfahrung gemacht, dass anstelle des wirtschaftlichsten Unternehmens das billigste gewählt werde. Viele lediglich fünf oder sechs Stunden arbeitende Gebäudereiniger müssten eine finanzielle Aufstockung durch das Jobcenter beantragen. Dies könne nicht sein.

**Herr Düber** ergänzte, Steuermittel müssten verantwortungsvoll eingesetzt werden. Im Grunde müsse eine Gesamtbilanz dazu erstellt werden, wie Vergabeverfahren früher verlaufen seien, wie dies heutzutage sowie ggf. in Zukunft aussehe. Davon ausgehend könne eruiert werden, auf welche Höhe sich die der Gesellschaft insgesamt entstehenden Kosten beliefen. Berücksichtige man, dass höhere Löhne gezahlt würden, wenn im Zuge von Vergaben auch das Lohnkriterium bedacht werde, bedeute dies höhere Steuereinnahmen und ein Mehr an Kaufkraft, was sich letztlich auf alle positiv auswirke. Wesentlich sei, dass das Vergabegesetz einen gleichen Wettbewerb für alle schaffe: Werde das Niveau für alle angehoben, wer-

de der Wettbewerb an dieser Stelle quasi nivelliert. Wettbewerb solle logischerweise über eine gute Dienstleistung, das gute Produkt erfolgen – nicht über die Ware Arbeitskraft. Es sei fatal, wenn jemand Arbeitskräfte aus verschiedenen Ländern bzw. grenzüberschreitend beschäftige und jeweilige Grenzen ausgenutzt würden, indem Kollegen aus anderen Ländern zu niedrigen Löhnen eingestellt würden. Man verfolge das Prinzip: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort. Von daher resultiere eine Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien in einer Win-win-Situation für alle Beteiligten.

**Abg. Prof. Dr. Voigt** fasste zusammen, seitens des DGB werde dafür geworben, eine lebenszyklusbezogene Bewertung vorzunehmen, das wirtschaftlichste Angebot zu gewichten, dass es erhöhte Maßstäbe gebe und das Vergabegesetz zudem alle möglichen sozialen, ökologischen, andersgearteten Kriterien mitaufnehme sowie, dass eine beratende Servicestelle einzurichten und eine Kontrollinstanz zur Kontrolle der Vergabestellen zu initiieren sei. Ihn interessierte, inwiefern damit eine Vereinfachung der Vergaben in einem Bereich bewirkt werde, wo es weniger Fachkräfte sowie eine geringere Anzahl kommunaler Personen gebe, die künftig Vergaben sachgerecht durchführten. De facto bedeute die Auffassung des DGB, dass mehr Bedingungen und zwei weitere Instanzen eingeführt würden, was ein umfanglicheres Vergabeverfahren mit sich bringe. Bislang erschließe sich ihm der Kerngehalt dieser Vorschläge nicht, da sie seiner Ansicht nach den Prozess öffentlicher Vergaben verkomplizierten.

**Herr Düber** wies darauf hin, der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung in Drucksache 6/6682 könne auf den Seiten 54/55 entnommen werden, wie sich die derzeitige Situation im Hinblick auf Tarifbindung, Entlohnung, Armutsrisiko usw. darstelle. Seiner Ansicht nach müsse dem entgegengesteuert werden. Nun stelle sich die Frage, ob das Vergabegesetz ein Instrument sei, das diesbezüglich eingesetzt werden könne. Nach Meinung des DGB solle beim Einsatz von Steuermitteln der damit zusammenhängende Prozess nach sozialen, ökologischen und technischen Gesichtspunkten einwandfrei sein – ein möglichst hoher Standard. Man gehe derzeit davon aus, dass derlei Voraussetzungen nicht bestünden. Einer Analyse des TRH zufolge liege vieles im Argen und Kommunen leisteten Niedriglohn und Wettbewerbsverzerrungen Vorschub. Dies sei der Ansatzpunkt des DGB und man strebe eine deutliche Anhebung des Niveaus von Ausschreibungen und Vergaben an. Man sei gern bereit, mehr Tarifverträge abzuschließen. Diesbezüglich müsse auch vonseiten der Arbeitgeber eine entsprechende Bereitschaft bestehen, was mitunter schwierig sei. Diese Angelegenheit verfolge man aktiv und habe kürzlich bspw. einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag im Wach- und Sicherheitsgewerbe mit Arbeitgebern vereinbart. Wenngleich dies ein erster Schritt sei, genüge es noch nicht. Insofern stelle die öffentliche Vergabe ein entspre-

chendes Instrument dar und wenngleich zunächst der Eindruck entstehe, dass mehr Bürokratie geschaffen werde, gehe er davon aus, dass, wenn man sich an Zertifikaten und bestimmten Regelungen orientiere sowie ein einheitliches vergabespezifisches Mindestentgelt als feste Größe habe, dies keinen hohen Mehraufwand bedeute. Seriöse tarifgebundene Unternehmen sollten nicht das Nachsehen haben. Es seien Fälle bekannt, in denen sich Unternehmen, wo Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge gälten bzw. in denen eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder angemessene Arbeitszeitregelungen vorlägen, an Ausschreibungen beteiligten, jedoch aufgrund dessen, dass sie zu teuer seien, nicht berücksichtigt würden. Dass knapp 100.000 erwerbsfähige Hilfebezieher Hartz-IV-Zuzahlungen erhielten, sei auf den Einzelnen betrachtet, korrekt, gleichwohl sei besser, vorher Maßnahmen zu ergreifen, damit höhere Löhne gezahlt würden. Dazu könne das Vergabegesetz einen wesentlichen Beitrag leisten.

**Abg. Hausold** merkte an, gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 6/6682 werde davon ausgegangen, dass das vergabespezifische Mindestentgelt an den Stellen angewandt werde, wo keine entsprechenden Tarifvereinbarungen vorlägen. Die Nachfrage, ob die Problematik, dass angemessene Einkommen gezahlt würden, bis zum Vorhandensein von mehr tarifgebundenen Unternehmen nach Ansicht des DGB mittels Regelungen eines Vergabegesetzes behandelt werden müsse, bestätigte **Herr Düber**. Der Gesetzgeber habe den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden mit dem Tarifvertragsgesetz die Möglichkeit gegeben, über Tarifverträge eine Lohngestaltung vorzunehmen. Dies sei für den DGB wichtig. Sofern dies allerdings nicht funktioniere, würden andere Mittel gesucht. Der bundesweite gesetzliche Mindestlohn sei ein solches Mittel gewesen. Zuvor habe es große Diskussionen in Gewerkschaften gegeben, welche Auswirkungen dessen Einführung etwa auf Tarifverträge haben könne. Zwischenzeitlich sei festgestellt worden, dass der bundesweite gesetzliche Mindestlohn – wenngleich er stellenweise nicht eingehalten werde – das ganze Gefüge nach oben bewegt habe und insofern auch eine gewisse Stabilität des Tarifgefüges entstanden sei. Gäbe es eine höhere Tarifbindung, würde man im Rahmen dieser Anhörung vermutlich anders beraten. Wären Unternehmen vor Ort alle tarifgebunden, läge in Bezug auf Löhne und Arbeitszeiten etc. ohnehin Wettbewerbsgleichheit vor. Daher bestünde der vorteilhaftere Weg in einer Anhebung der Tarifbindung. Derartiges könne man nicht vonseiten der Politik fordern, sondern müsse selbst tätig werden. Allerdings gebe es objektive Bedingungen. Zudem gebe es in Thüringen aufseiten der Arbeitgeber einen OT-Verband, von dessen Seite aus derlei grundsätzlich an vielen Stellen blockiert werde. Das müsse verändert werden. Die öffentliche Hand könne hierbei mittels eines Tariftreue- und Vergabegesetzes unterstützend tätig werden. Im bundesweiten Kontext betrachtet, gebe es in anderen Ländern eine deutlich höhere Tarifbindung und Leute wanderten aus Thüringen

ab, weil etwa in Hessen oder Bayern bessere Arbeitsbedingungen sowie eine höhere Tarifbindung bestünden.

**Abg. Hausold** stellte fest, Tarifbindung gehöre sowohl zum Aufgabenbereich der Gewerkschaften als auch zu dem von Unternehmen, da Letztere ebenfalls am Prozess der Tarifbindung in Thüringen beteiligt seien. Er fragte, ob die vorgesehene Novelle zum Thüringer Vergabegesetz unter Berücksichtigung der in Thüringen bestehenden Bedingungen nach Einschätzung des DGB grundsätzlich im Interesse der Beschäftigten in den Unternehmen liege, was **Herr Düber** bejahte. Aus in besonderem Maße betroffenen Gewerkschaften – IG BAU, EVG und Verdi – sei bekannt, dass Entsprechendes auch auf Initiative von Betriebsräten beraten und dies als wichtiger Hebel zur Verbesserung der Situation erachtet werde.

**Abg. Prof. Dr. Voigt** sagte, er gehe davon aus, dass alle Mitglieder des AfWW das Ziel verfolgten, dass Arbeitnehmer einen adäquaten Lohn erhielten. Für Tarifverträge seien gleichwohl die Gewerkschaften zuständig, ebenso dafür, in Zusammenarbeit mit Arbeitgebern eine Lösung zu finden. Insofern vertrete er die Auffassung, es sei desto besser, je weniger staatlicherseits Einfluss genommen werde, denn nicht umsonst gebe es Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite sowie Gewerkschaften. Er könne nicht erkennen, inwiefern die seitens des DGB vorgeschlagenen Maßnahmen – weitere Kontrollinstanzen, weitere Kriterien – letztlich dazu beitragen könnten, sich dem betreffenden Ziel anzunähern. Darüber hinaus halte er für fraglich, ob eine Kausalität zwischen Qualitätssteigerung und vergabespezifischem Mindestentgelt bestehe. Die Einführung weiterer Kontrollmechanismen werde dazu führen, dass sowohl auf Bieterseite als auch aufseiten der Vergabekammern zusätzlich Kontrollen durchgeführt werden müssten, was er nicht für die beste Vorgehensweise halte. Er merkte an, die Fraktion der CDU werbe dafür, dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen und sehe die beste Vorgehensweise darin, dabei keine vergabefremden Kriterien zu berücksichtigen.

– **Herr Perschke, Sprecher des Bürgermeisterdialogs und Bürgermeister der Gemeinde Schlöben**, merkte an, die Einladung des nunmehr seit fünf Jahren bestehenden Bürgermeisterdialogs zu einer Anhörung stelle ein Novum dar, und man empfinde es gewissermaßen als besondere Auszeichnung, in dieser Weise wahrgenommen und berücksichtigt zu werden. Er stellte klar, der Bürgermeisterdialog ersetze nicht den Gemeinde- und Städtebund in Gänze und setze sich derzeit aus 22 Mitgliedern zusammen. Künftig könne Mitglied werden, wessen Gemeinde- und Stadtrat einen Beschluss zur Agenda 2030 gefasst habe. Man vertrete so ziemlich alle Gemeinde- und Stadtgrößen Thüringens und auch die jeweiligen Bürgermeister verträten unterschiedliche Parteien, Wählergemeinschaften und Wählergruppen. Wenngleich man nicht immer einer Meinung sei, sei im Zuge der Gründung ein

gemeinsames Selbstverständnis erarbeitet worden. Zudem unterstütze man sowohl die Inhalte der Agenda 2030 als auch die Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie.

Er wies darauf hin, dass es in Anbetracht der Osterfeiertage und der Fülle an Aufgaben der Bürgermeister schwierig gewesen sei, Stellungnahmen der Mitglieder zu erhalten. Gleichwohl trage er zusammenfassend vor: Grundsätzlich seien die Erwähnung und der Bezug zur Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie im Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge positiv zu bewerten und zu begrüßen. Er verwies in diesem Kontext auf das Vergabegesetz aus dem Jahr 2011, in dem dieser Bezug ebenso wenig vorhanden gewesen sei wie der Bezug zu Fragen des Lebenszyklus von Waren und Bauwerken, die im aktuellen Gesetzentwurf enthalten seien. Begrüßenswert sei auch, dass dem § 4 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in Drucksache 6/6682 ein weiterer Absatz hinzugefügt werden solle, mittels dessen ein Katalog beispielhaft in Betracht kommender umweltbezogener und sozialer Aspekte aufgelistet werde, die – sofern sie in sachlichem Zusammenhang mit der Auftragsleistung stünden – auf allen Stufen des Vergabeverfahrens berücksichtigt werden könnten.

Auch die Änderungen zum vergabespezifischen Mindestentgelt seien zu begrüßen sowie die Tatsache, dass dieses 85 Cent über dem bundesweit geltenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn liege. Für den Bürgermeisterdialog sei gleichwohl nicht nachvollziehbar, dass die mehrfach geforderte Schaffung einer höheren Verbindlichkeit zur Anwendung ökologischer und sozialer Kriterien, auch nach Empfehlungen der Gutachter sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des Koalitionsvertrags, nicht umgesetzt werden solle. Die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien als verpflichtende Soll-Regelung – anstelle der bisherigen Kann-Bestimmung – wäre ein wichtiger Schritt in Sachen Nachhaltigkeit, aber auch Klimaschutz. Als vorbildlich erachte man in diesem Zusammenhang bereits andere Länder, in denen diese Kriterien verpflichtend seien. An dieser Stelle erinnerte er an das im Jahr 2018 verabschiedete Thüringer Klimagesetz sowie an die Nationale Klimaschutzinitiative. Darüber hinaus, dass man in der Verantwortung für die jetzigen und nachfolgenden Generationen in den jeweiligen Kommunen stehe, sollte der Wettbewerbsvorteil regionaler Unternehmen gesehen werden. Wenn sie ihre Unternehmensstrategie auf Nachhaltigkeit ausrichteten, nachweislich und auch oft gewollt, würden sie daraus Vorteile ziehen. Somit würde zudem Wertschöpfung im Land bleiben.

Im Hinblick auf mögliche Kompetenzschwierigkeiten in Vergabestellen wies er darauf hin, dass im Jahr 2018 eine Umfrage unter Kommunen durchgeführt worden sei, inwieweit diese die Lebenszykluskosten bzw. ökologische und soziale Kriterien in ihren Vergaben berück-

sichtigten. Circa 75 Prozent der Kommunen hätten bis dato keine Lebenszykluskosten eingepreist, etwa 60 Prozent der Kommunen keine ökologischen und sozialen Kriterien. Diese Zahlen ließen aufmerken und hätten vor dem Hintergrund des Gesetzesvorhabens dazu geführt, dass der Bürgermeisterdialog zwingend empfehle und fordere, dass dem Betreffenden Rechnung getragen werde, indem seitens der Landesregierung in den Kommunen entsprechende Schulungen oder dergleichen durchgeführt würden – nicht nur zum Thema der Nachhaltigkeit. Zudem sollten in den Kommunalverwaltungen auch bezüglich einer zeit- und gewinnbringenden Vergabeexpertise entsprechende Bedarfe abgedeckt werden. Zu bedenken seien ebenfalls die oftmals als Vergabestellen fungierenden Kommunalaufsichten.

Hinsichtlich zuvor gemachter Äußerungen anderer Anzuhörender merkte er an, er sei selbst Unternehmer und ein großer Auftraggeber in einem Sozialverein – auch für eine Vielzahl an Bauleistungen. In diesem Zusammenhang spiele die Thematik der Präqualifizierung eine Rolle. Zertifizierungen seien wichtig und in Gesprächen mit anderen Unternehmern hätten diese kundgetan, kein Problem darin zu sehen, sich nachhaltig zertifizieren zu lassen. Beides passe zusammen. Thüringer Kommunen engagierten sich bereits seit geraumer Zeit entsprechend. So gebe es etwa das Projekt „Global nachhaltige Kommune Thüringen“. Einige Gemeinden stünden kurz vor einem Abschluss und hätten ihre eigene Qualifizierung in diesen Prozess mitgebracht. In strategischen Zielen, die sich die Kommunen auferlegt hätten und die durch Gemeinde- und Stadträte verabschiedet würden, stellten öffentliche Aufträge und Vergaben ein wichtiges Thema dar. Insofern werde mitunter entsprechende Unterstützung benötigt. Unternehmen obliege sowohl eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung als auch die einer nachhaltigen Entwicklung. Insofern sollte der Zusammenhang stets ein Stück weit größer betrachtet werden, weil letztlich beide Seiten davon profitierten.

**Abg. Prof. Dr. Voigt** interessierte eine Einschätzung bezüglich der Möglichkeit der Vergabestellen, im Hinblick auf die im Rahmen der Anhörung geäußerten Forderungen – wie etwa nach dem Lebenszyklusprinzip bzw. der Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien – eine ausreichende Bewertung und ggf. im Zuge von Prüfungen abschließende Beurteilungen vornehmen zu können.

**Herr Perschke** antwortete, eine derzeitige Tendenz, inwiefern eine Kommune derlei Kriterien für sich selbst festlege bzw. festlegen wolle, lasse sich der angeführten – seiner Ansicht nach repräsentativen – Umfrage entnehmen, wonach solche Kriterien vielerorts oftmals noch nicht berücksichtigt würden. Aus seiner beinahe 29-jährigen Erfahrung als Bürgermeister wisse er, dass entsprechende Besetzungen schwierig seien: Je kleiner die Kommune, desto schwieriger gestalte sich die betreffende Thematik. Die Frage der Vernetzung spiele seiner



Auffassung nach künftig eine große Rolle, auch im Hinblick auf die Entwicklung von Kriterien. Letztlich müsse zudem schlicht der Wille bestehen, Kriterien, die an einem Ort funktionierten, auch an anderen Orten zu etablieren. Des Weiteren spreche er sich für Entbürokratisierung aus. Seiner Meinung nach könnten viele Dinge einfacher gestaltet werden.

**Abg. Mühlbauer** sagte, wie mit den betreffenden Kriterien verfahren werde, hänge ihrer Auffassung nach vom jeweiligen Blickwinkel ab. Mitunter müsse man sich gemeinsam in Perspektivwechseln üben, sodass nicht ausschließlich der Preis für einen Zuschlag herangezogen werde, sondern andere wesentliche Kriterien, die der Gesellschaft zum Vorteil gereichten. Wichtiger als Fortbildungen und die Befähigung zur Beurteilung technischer Zusammenhänge sei – da es sich um einen gesellschaftlichen Prozess handle – ein Perspektivwechsel dem betreffenden Instrument gegenüber. Diesbezüglich erkundigte sie sich nach einer Einschätzung, worauf **Herr Perschke** darlegte, derlei hänge von Erfahrungswerten ab. Seiner Ansicht nach behielten diejenigen, die etwa im Zuge einer Vergabe entsprechende Kriterien berücksichtigt und einen Zuschlag erhalten hätten – im Gegensatz zu Vergaben, in deren Rahmen sie anders verfahren seien –, diese Vorgehensweise bei. Bis eine solche Erfahrung gemacht werde, vergingen allerdings bisweilen mehrere Jahre. In diesem Zusammenhang seien sogenannte Leuchttürme bzw. Vernetzungen entscheidend. Mit Verweis auf einen seiner Vorredner sagte er, man müsse Entsprechendes „einfach wollen“.

– **Herr Schnutenhaus** wies eingangs darauf hin, keinerlei organisierte Interessen zu vertreten. Seine kleine Anwaltskanzlei sei bundesweit im Bereich Infrastruktur, Energie und Vergabeverfahren tätig und vertrete seit über 20 Jahren ausschließlich die Auftraggeberseite. Eine schriftliche Stellungnahme habe er nicht ausgearbeitet, sondern werde im Folgenden aus der praktischen Sicht der Beratung und Begleitung von Vergabeverfahren zu den Gesetzentwürfen in den Drucksachen 6/3076 und 6/6682 Hinweise darlegen.

Er merkte an, dass die Entscheidungsbefugnisse der Länder im Vergaberecht gering seien, weil es sich um ausgeprägtes Europarecht im Sinne der Umsetzung des Binnenmarkts in Europa handle. Insofern seien 80 Prozent oder mehr durch entsprechend in Brüssel gefasste Verordnungen vorgegeben, die etwa alle zehn Jahre – zuletzt 2014 – überarbeitet und ergänzt, zum Teil auch verkompliziert würden. Dieses europäische Recht sei in Bundesrecht umzusetzen – zuletzt erstmals pünktlich innerhalb einer zweijährigen Frist zum April 2016, sodass die letzte Novelle mittlerweile bereits drei Jahre zurückliege. Aufgrund dieses Bundesrechts reduzierten sich die Entscheidungsbefugnisse des Landes Thüringen um weitere circa 15 Prozent, sodass am Ende noch etwa 5 Prozent Entscheidungsspielraum für den Freistaat verblieben. Erhalte seine Kanzlei einen neuen bundesweiten Auftrag, prüfe sie

zwar auch das Landesvergabegesetz, entscheidend für die Beratung der Auftraggeberseite sei dieses jedoch nur am Rande. Ohne die Regelungen kleinreden zu wollen, weise er gleichwohl darauf hin, dass mit den Gesetzentwürfen eigentlich Europarecht zur Verwirklichung des Binnenmarktes in einer nachgelagerten staatlichen Stufe umgesetzt werde. Dies sei dennoch wichtig.

Der Faktor Zeit sei bislang noch gar nicht angesprochen worden. Europarechtliche Novellen seien fünf Jahre alt, sie stammten aus dem Jahr 2014. Der Bund habe entsprechende rechtliche Grundlagen im Jahr 2016 umgesetzt. Mittlerweile sei Mai 2019. Für alle Seiten – Auftraggeber wie Auftragnehmer – würde ein Gewinn darin bestehen, wenn derlei nicht erst drei bzw. fünf Jahre später umgesetzt würde, sondern zeitnaher. Dies stelle keine Kritik, sondern lediglich eine Anmerkung dar. Thüringen befinde sich diesbezüglich noch im Mittelfeld, andere Bundesländer seien auch nicht weiter. Im Sinne aller Beteiligten schlage er vor, solch weitestgehend vorgegebenes Europa- und Bundesrecht schneller umzusetzen, ohne große ideologische Debatten zu führen. Letztere seien aus seiner Sicht auch nicht notwendig, da das Land „lediglich Ergänzungsspieler“ in bereits entschiedenen Fragen sei. Er plädiere dafür, schnell zu einer Entscheidung zu kommen.

Die Verwendung des Begriffs „vergabefremde Kriterien“ habe ihn überrascht. Darin zeige sich eine vergangenheitsbezogene Sicht, die im Grunde bereits seit zehn Jahren nicht mehr existiere, denn Vergaberecht bedeute nicht, den Bieter mit dem billigsten Angebotspreis zu finden. Vergaberecht sei ein komplexer Beschaffungsvorgang, in dem sogenannte vergabefremde Kriterien keine vergabefremden, sondern in den Vergabeverfahren zu berücksichtigende Gesichtspunkte seien. In der Praxis geschehe dies zu selten, weil sich Auftraggeber schlicht nicht traute, andere Wertungsgesichtspunkte als den Preis zu berücksichtigen. Wenn man Angebote öffne, sei innerhalb weniger Minuten der Preisspiegel des reinen Angebotspreises zu ermitteln und man wisse, wer mit welchem Preis gewonnen habe. Würden die bereits seit zehn Jahren existierenden Möglichkeiten des Vergaberechts genutzt, bestünde eine viel komplexere Vergabewertung, bei welcher der Preis nur ein Kriterium wäre, der nicht marginalisiert werden könne. Andere Kriterien seien jetzt schon vergaberechtlich zulässig, ohne dass dies neu vom Land geregelt werden müsse. An der bestehenden Praxis werde das Vergabegesetz des Landes Thüringen wenig ändern, weil hierin einfach eine Herangehensweise bestehe; es handle sich um ein Umsetzungsproblem auf Auftraggeberseite. Insofern erübrige sich eine Anmerkung zum Vorschlag der Fraktion der CDU, vergabefremde Kriterien zu streichen. Letztlich komme es auf diese Regelung gar nicht so sehr an, da bereits in den letzten Jahren entsprechende Möglichkeiten bestanden hätten.

Er bejahte, dass Möglichkeiten zur Schulung und Weiterbildung dringend notwendig seien. Auftraggeber seien bereits jetzt überfordert. Dies sei auch ein Grund, weshalb seine Kanzlei und andere entsprechende Dienstleister beratend hinzugezogen würden. Das Bestbieterprinzip finde ebenfalls seine Zustimmung.

Auch eine Harmonisierung im Unterschwellenbereich sei dringend überfällig, weil dieser Bereich bislang nie im Fokus gestanden habe. Auch aus Auftraggebersicht hätten dafür viele gute Gründe bestanden, weil zu fürchten sei, dass mit einer europaweiten Ausschreibung viele Schwierigkeiten einhergingen, da sie im Amtsblatt veröffentlicht werden müsse sowie mit Fristen und einem Rechtsschutz verbunden sei. Er halte jedoch die Vorstellung für antiquiert, dass man im Unterschwellenbereich ohne Rechtsschutz auskommen könne. Wenn man Transparenz und Nachvollziehbarkeit erreichen wolle, brauche man nicht zu scheuen, dass ein Bieter, der nicht berücksichtigt worden sei, die Angebotswertung von einer unabhängigen neutralen Stelle überprüfen lassen wolle. Es sei eine kommunale Position zu sagen, dass damit noch mehr Schwierigkeiten verbunden seien, und aufgrund dessen eine Ablehnung erfolge. Allein die Möglichkeit des Rechtsschutzes wirke disziplinierend, ohne dass der Bieter dies dann missbräuchlich verwenden würde. Erfahrungen seiner Kanzlei zeigten, dass die Möglichkeit des Rechtsschutzes den Auftraggeber dazu zwingt, Kriterien einzuhalten, die er ohnehin einhalten müsse. Bieter wägen sich in der Folge sehr genau ab, ob sie den Klageweg beschritten, denn damit seien auch erhebliche Verfahrenskosten verbunden, die der Unterlegene trage. Man begeben sich zudem in keine günstige Position, als schlechter Verlierer zu gelten und „alle vor die Vergabekammer zu ziehen“.

Er plädiere dafür, die in Drucksache 6/6682 vorgesehene Vorgehensweise umzusetzen, denn dies sei zumindest eine Möglichkeit zur Versachlichung der Diskussion. Auftraggeber fragten ihn häufig, welche Konsequenzen ihnen drohten, wenn sie wie bislang bzw. gänzlich vom bisherigen Vorgehen abweichend verfahren. Er antworte dann, dass die Auftraggeber keine Konsequenzen fürchten müssten, weil es keinen Rechtsschutz gebe, worauf aufseiten der Auftraggeber ein allgemeines Aufatmen einsetze. Er wolle niemanden diskreditieren, sondern lediglich die Praxis offen schildern. Allein aus rechtsstaatlicher Sicht gehöre zu einem transparenten Verfahren die Rechtsschutzmöglichkeit dazu. Die künstliche Zweiteilung in Ober- und Unterschwellenvergabe sollte in Bezug auf den Rechtsschutz beendet werden. Dann könnten wenigstens in dieser Hinsicht in – durchaus seltenen – Streitfällen neutrale Dritte entscheiden.

Bezüglich der Wertgrenzen für Direktvergaben äußerte Herr Schnutenhaus, dass es letztlich egal sei, ob die Grenze bei 500 oder 1.000 Euro liege. Das Vergaberecht leide darunter,

dass es sehr kompliziert sei. Unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten würde man ein solch kompliziertes Verfahren wahrscheinlich ohnehin nicht anwenden für etwas, für das man nur 1.000 Euro ausbe. Daher spiele es keine Rolle, ob die Grenze bei 1.000 Euro oder höher angesetzt werde. Interessant sei auch die daraus resultierende Konsequenz. Im Falle von Direktvergaben oder Verhandlungsverfahren gebe es im Durchschnitt nur zwei Angebote: Ein Angebot werde von demjenigen eingereicht, den man ohnehin beauftragen wolle, und man frage einen zweiten Bieter, der bekanntermaßen teurer sei. Damit habe man „den Markt hergestellt“ und eine gute Begründung geschaffen, warum derjenige den Zuschlag erhalte, den man ohnehin habe beauftragen wollen. Insofern könne man auch die Wertgrenze hochsetzen und dann mindestens drei Angebote einholen. Dies diszipliniere ungemein und stelle keinen hohen Mehraufwand dar, da die Anfrage ohnehin erstellt sei – gleich, ob diese einem Dritten oder auch Vierten gestellt werde. Insofern sei die Frage, wo die Bagatellgrenze liege, nicht entscheidend.

Im Folgenden ging er auf die Regelung ein, alle acht Jahre eine Evaluierung durchzuführen. Er empfehle abzuwarten, was vonseiten der EU entschieden werde, denn im Grunde obliege ihr die Zuständigkeit für das Vergaberecht. Nachdem die EU ihr Vergaberecht novelliert habe – wofür sie historisch gesehen etwa zehn Jahre benötige –, gebe es für den Bundesgesetzgeber meist eine zweijährige Umsetzungsfrist, danach könnten die Länder nachfolgen. Sinnvollerweise sei es demnach immer dann Zeit für die Länder, das eigene Vergabegesetz als Anhängsel zu europarechtlichen Vorgaben zu novellieren, nachdem sich auf EU-Ebene Änderungen ergeben hätten. Seit dem letzten Vergabelegislativpaket der EU im April 2014 seien fünf Jahre vergangen, drei Jahre seit der letzten Bundesnovelle – darin bestehe das eigentliche Problem, nicht darin, eine Evaluationsfrist von sechs oder acht Jahren festzulegen. Auf Länderebene müsse reagiert werden, nachdem EU und Bund große Neuerungen geschaffen hätten.

Im Weiteren nahm er auf das Lebenszyklusprinzip und die sozialen und ökologischen Kriterien Bezug, die allesamt keine vergabefremden Kriterien seien. Seine Kanzlei habe bereits die erste Ausschreibung von Ökostrom für das seinerzeit für Umwelt zuständige Bundesministerium im Jahr 2002 oder 2003 begleitet. Man sei mit der Erwartung an das Projekt herangetreten, dass das Vorhaben ohnehin scheitern werde, habe aber den Versuch dennoch wagen wollen. Das Projekt sei gelungen, wie die meisten Vergaben. Insofern sei die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Kriterien Alltag.

Das Lebenszyklusprinzip werde von jedem Kaufmann und jeder schwäbischen Hausfrau in ihrem Privatleben angewendet, ohne es rechtfertigen zu müssen, indem nach der Höhe der

Gesamtkosten gefragt werde. Es sei eine vollkommen künstliche Verengung, hier auf den Angebotspreis zu schauen, denn im Grunde müssten auch wirtschaftliche Aspekte betrachtet werden: häufig Energiekosten, Wartungskosten, Entsorgungskosten usw. Derlei sei von einer Vergabestelle gleichwohl kaum leistbar, weil diese keine solchen Einschätzungen vornehmen könne. Insofern würden wiederum Vorgaben benötigt, die mitunter zu Standards werden könnten. Das Problem liege aus seiner Sicht jedoch darin, dass diese Möglichkeit, obwohl sie bereits seit Langem bestehe, kaum umgesetzt werde. Eine 1.000-Euro-Grenze mit vielen Vorbehalten – es solle eine Beschaffung stattfinden, man solle in geeigneten Fällen, in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass die Kosten berücksichtigt würden – führe nicht dazu, dass derlei in der Praxis umgesetzt werde. Man sollte deshalb eher für diejenigen Gegenstände, Produkte, Investitionsgüter, für welche die Kriterien erfüllt werden sollten, eine weit höhere Wertgrenze festlegen – und dann solle auch nicht nur auf die Umsetzung hingewirkt werden. In diesem Fall müsste die Wertgrenze dann bei beispielsweise 50.000 oder 100.000 Euro liegen, die gleichwohl bei Produkten aus der Medizintechnologie oder Kraftwerken schnell erreicht werde. Bei diesen Produkten würden betriebswirtschaftlich ohne Weiteres immer auch die Lebenszykluskosten eingerechnet.

Die Grenze von 1.000 Euro passe nicht zu der Komplexität, die den Verfahren bei der Berücksichtigung von Lebenszykluskosten zwangsläufig innewohne. Insofern sollte man sich nicht dafür oder dagegen aussprechen, sondern man sollte von der ohnehin abgeschwächten Kompromissformel Abstand nehmen, dass bei bestimmten Investitionsgütern die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten gewünscht werde; dies sei auch umsetzbar. Hingegen sollten größere Produkte ab einem bestimmten Wert unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten und aller damit verbundenen Kosten beschafft werden. Das seien dann wenige, teurere Produkte, für die es Standards geben werde, die auch nicht jede Gemeinde oder jeder Auftraggeber festlegen müsse, dafür könne auf Sachverständige zurückgegriffen werden. Dann könnten sich Standards herausbilden und infolge eines entsprechenden Vorgehens wäre insofern in der praktischen Umsetzung zumindest ein Anfang gemacht.

**Abg. Bühl** nahm Bezug auf die vonseiten des Thüringischen Landkreistags getätigte Aussage, wonach entsprechende gesetzliche Festlegungen im Hinblick auf die Mindestlohnregelung dazu führen könnten, dass ein Land im Innenverhältnis kompetenzwidrig und im Außenverhältnis rechtswidrig handle, und erbat eine juristisch fundierte Einschätzung dieser Äußerung.

**Herr Schnutenhaus** sagte, bezüglich Fragen zur Thematik des Mindestlohns ziehe er vor, keine Aussage zu treffen. Seine Kanzlei sei eher technikorientiert bzw. in den Bereichen

Energie und Umwelt tätig, weshalb man sich nicht als kompetenter Ansprechpartner für die in Rede stehenden Angelegenheiten erachte.

**Abg. Prof. Dr. Voigt** verwies auf die Thematik vergabefremder bzw. sozialer und ökologischer Kriterien. Herr Schnutenhaus habe zu Recht darauf hingewiesen, dass diese in anderen europa- oder bundesrechtlichen Regelungen bereits berücksichtigt würden. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU in Drucksache 6/3076 habe er gesagt, dass in Ordnung sei, wenn die betreffende Regelung in diesem Gesetzentwurf nicht enthalten sei. Gleichwohl habe er in Bezug auf den Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 6/6682 geäußert, dass es nicht schade, dass eine entsprechende Regelung darin enthalten sei. Ihn überrasche diese Äußerung. Er erkundigte sich, welche Auffassung Herr Schnutenhaus zur in Rede stehenden Angelegenheit habe, denn nachdem ein Tatbestand bereits anderweitig geregelt werde, müsse er nicht erneut geregelt werden.

**Herr Schnutenhaus** äußerte, dies sei das Primat der Politik: Sachverhalte könnten doppelt, auch in leicht abgeänderter Form doppelt geregelt werden oder ungeregt bleiben. Aus juristischer Sicht bestehe darin kein großer Unterschied.

**Abg. Prof. Dr. Voigt** fragte spezifizierend, ob sich ein Dritter – wenn ein Sachverhalt bereits anderweitig geregelt sei – auf höheres Recht beziehen könne. Ihn interessierte, wie Herr Schnutenhaus einschätze, dass die Landesregierung den in Rede stehenden Sachverhalt erneut zu regeln beabsichtige bzw. ob daraus – insbesondere im Hinblick auf unbestimmte Rechtsbegriffe wie Tariftreue etc. – rechtliche Problemsituationen entstehen könnten, wie im Zuge der heutigen Anhörung mehrfach geäußert worden sei, worauf **Herr Schnutenhaus** sagte, dass er darin kein Problem sehe.

– **Herr Strähnz, Eine Welt Netzwerk Thüringen e. V.**, wies eingangs darauf hin, dass er sich in der schriftlichen Stellungnahme in **Zuschrift 6/2905** im Wesentlichen auf Aspekte fairer und nachhaltiger Beschaffung bezogen habe. Auch im Folgenden wolle er hauptsächlich für die Änderung der fakultativen Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte hin zu einer Soll-Vorschrift argumentieren.

In der Anhörung sei bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, dass soziale und ökologische Aspekte in der Vergabe häufig als vergabefremd bezeichnet würden. Dies werde auch im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 6/3076 so gehandhabt, ebenso im Fragenkatalog zur heutigen Anhörung. Die bereits erwähnte EU-Vergaberichtlinie, das GWB und die Unterschwellenvergabeordnung hätten gleichwohl eindeutig gezeigt, dass soziale

und ökologische Kriterien auf allen Stufen des Vergabeverfahrens berücksichtigt werden könnten, da auch bei der Herstellung, dem Handel oder der Entsorgung ein Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand angenommen werden könne. Wenn immer nur der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium in der Vergabe eine Rolle spiele, werde dabei gern vergessen, dass ein niedriger Preis häufig auf Kosten von existenzsichernden Löhnen, des Arbeitsschutzes oder auch zulasten der Umwelt erzielt werde. Für den EWNT e. V. sei daher nicht nachvollziehbar, warum noch immer von vergabefremden Kriterien gesprochen werde. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU in Drucksache 6/3076 sei seitens des EWNT e. V. daher wünschenswert, dass sie damit nicht hinter ihr eigenes Gesetz aus dem Jahr 2011 oder Positionen der CDU-geführten Bundesregierung zurückfalle.

Die Bedeutung nachhaltiger Beschaffung, die Vorbildrolle des Landes, die Notwendigkeit, soziale Standards und Menschenrechte entlang der gesamten Lieferkette einzuhalten, sowie die vereinzelte Forderung nach einer gesetzlich verbindlichen Verankerung von nachhaltiger Beschaffung fänden sich in Beschlüssen des Landtags aus den Jahren 2016 und 2019, den Entwicklungspolitischen Leitlinien Thüringens, der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie, aber auch in den Antworten von Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf die Wahlprüfsteine des EWNT e. V. zur Landtagswahl 2014. Es gebe gute Beispiele von nachhaltiger Beschaffung hier in Thüringen, bspw. in Jena und Erfurt, wo Papier oder Arbeitsbekleidung nach ökologischen oder sozialen Kriterien beschafft würden.

Andererseits habe die Umfrage der Thüringer Beschaffungsbündnis ergeben – darauf sei heute bereits eingegangen worden –, dass mehr als 60 Prozent der an der Umfrage beteiligten Kommunen noch nie soziale oder ökologische Kriterien in der Beschaffung berücksichtigt hätten. Nun könne man argumentieren, dass man mit einer Kann-Bestimmung, wie sie gemäß dem bisherigen Vergabegesetz vorgesehen werde, durchaus viel erreichen könne. Betrachte man allerdings Ausschreibungen des Landes und berücksichtige, welche Produkte auf den Tischen im Sitzungssaal bzw. mitunter in Kantinen etwa des TMUEN vorzufinden seien, müsse festgestellt werden, dass das Land der Vorbildrolle, die es für sich beanspruche, nicht immer durchweg gerecht geworden sei. So sei bspw. Coca-Cola kein Vorbild im Hinblick auf nachhaltige Wirtschaft, zudem gebe es keinen fair gehandelten Kaffee, Tee etc.

Aus diesem Grund halte der EWNT e. V. in Übereinstimmung mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 6/6682 die bisherige Kann-Regelung für eine Stärkung von sozialen oder ökologischen Aspekten in der Beschaffung für nicht ausreichend und spreche sich insofern für eine Soll-Bestimmung aus. Bekanntermaßen gehe mit einer solchen Soll-Bestimmung bzw. generell mit nachhaltiger Beschaffung insgesamt ein erhöhter Schulungs-

und Informationsbedarf einher. Man habe in der schriftlichen Stellungnahme in Zuzschrift 6/2905 einige Punkte aufgeführt, wie dem begegnet werden könne; zudem seien bereits im Laufe der Anhörung einige Maßnahmen genannt worden. Er wies darauf hin, dass es bereits gute Beispiele gebe, etwa zur Verfügung stehende Serviceportale, in denen Leitfäden sowie kommunale Praxisbeispiele zu finden seien – dazu gehörten auch die von ihm genannten Beispiele aus Erfurt und Jena. Niemand könne behaupten, dass es nichts gäbe, das bezüglich Fragen, wie bspw. bestimmte Berechnungen von Lebenszykluskosten angestellt oder welche Siegel berücksichtigt werden könnten, unterstützend herangezogen werden könne.

Ein häufiges Argument gegen nachhaltige Beschaffung sei bürokratischer Mehraufwand. Aus Sicht des EWNT e. V. seien im Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 6/6682 Maßnahmen zum Bürokratieabbau enthalten – etwa das Bestbieterprinzip, der Verzicht auf mehrmalige Vorlage von Eignungsnachweisen bzw. die E-Vergabe. Auch der Evaluation des Thüringer Vergabegesetzes sei Entsprechendes zu entnehmen gewesen. Zugleich sei darin festgestellt worden, dass der bürokratische Aufwand im Zusammenhang mit Vergabeverfahren in Thüringen nicht als überbordend eingeschätzt werden könne.

Nach Einschätzung des EWNT e. V. bedinge nachhaltige Beschaffung höhere Anforderungen an Verwaltung und Unternehmen; darauf habe er auch im Zusammenhang mit dem Schulungs- und Informationsbedarf bereits hingewiesen. Seiner Ansicht nach gehe es gleichwohl um eine strategische Verwendung von Steuermitteln sowie die Gewährleistung einer staatlichen Schutzpflicht, dass mit öffentlichen Mitteln keine Menschenrechtsverletzungen begangen oder begünstigt würden, wie es gemäß Nationalem Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung festgehalten sei. Ein tatsächlicher oder empfundener bürokratischer Mehraufwand könne niemals eine Entschuldigung oder eine Ausrede für zu geringe Löhne, die Verweigerung von Gesundheitsvorsorge, unzureichenden Arbeitsschutz oder sexuelle Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz sein.

Daher empfehle der EWNT e. V., in § 4 Abs. 2 sowie den §§ 5, 6 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in Drucksache 6/6682 das Wort „können“ durch „sollen“ zu ersetzen. Zudem werde empfohlen, dass in § 4 Abs. 3 Nr. 5 in Drucksache 6/6682 bei „Herkunft und Produktion“ das Wort „Handel“ ergänzt werde, denn auch im Handel spielten Nachhaltigkeit und Menschenrechtskriterien eine Rolle. Man begrüße, dass im betreffenden Absatz 3 auch beispielhaft aufgeführt werde, welche sozialen und ökologischen Kriterien berücksichtigt werden könnten. Hier dürfe es jedoch kein Abwägen geben, auch dürften Aspekte nicht gegen einander ausgetauscht werden. Man empfehle daher, dass die Nr. 5 und 6 bezüglich sozialer



und ökologischer Aspekte sowie Energieeffizienz aus § 4 Abs. 3 in § 4 Abs. 2 des betreffenden Gesetzentwurfs überführt würden, sodass diese garantierte Mindeststandards seien.

§ 13 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in Drucksache 6/6682 – die sogenannte Bonusregelung – könne im Falle der Einführung einer Soll-Bestimmung entfallen und gestrichen werden. Sofern diese Änderung nicht umgesetzt werde, rege man an, eine einheitliche Auf-führung von sozialen und ökologischen Kriterien vorzunehmen, sodass in § 4 Abs. 3 und § 13 möglichst die gleichen Kriterien enthalten seien. In § 13 der derzeitigen Fassung des Gesetzentwurfs in Drucksache 6/6682 fehlten die Aspekte der Menschenrechte und ökologi-sche Kriterien entlang der Lieferkette.

Bezüglich der Erbringung von Nachweisen, die im Zuge der Anhörung wiederholt als Gegen-argument für eine nachhaltige Beschaffung angeführt worden seien, sagte er, es werde stets kritisch angemerkt, dass nicht möglich sei, nach Indien oder China zu reisen, um dort Men-schenrechtsstandards zu überprüfen. Wenngleich dies verständlicherweise nicht geleistet werden könne und überdies weltfremd wäre, gebe es mittlerweile gleichwohl für einzelne Risikogruppen gute Beispiele, wie man Beschaffung rechtssicher und nachhaltig gestalten könne. Der EWNT e. V. empfehle, Kriterien für Gütezeichen oder Siegel wie gemäß § 34 Abs. 2 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge prioritär zu verwenden und dass nur im Falle des Fehlens derartiger Siegel oder in Ermangelung weiterer Erfahrungen in Ausnahmefällen eine Bietererklärung zulässig sein solle. Die empfohlene Soll-Bestimmung müsse nicht zwangsläufig auf alle Produkte oder Dienstleistungen ausgeweitet werden, je-weilige Produktgruppen und deren Herkunftsregionen etc. seien genau zu prüfen. Der Bun-desverband des EWNT e. V. habe diesbezüglich auch eine Empfehlung abgegeben: Im Sin-ne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit könnte die DAC-Liste der OECD herangezogen werden, da bei sogenannten Entwicklungsländern davon auszugehen sei, dass Sozialstan-dards nicht überall verbindlich eingehalten würden. Dies bedeute allerdings nicht, dass nicht auf der DAC-Liste enthaltene Länder Standards immer einhielten. Entsprechende Produkt-gruppen könnten mittels einer Richtlinie oder Verordnung zum Vergabegesetz regelmäßig veröffentlicht und wahrscheinlich zeitnaher als ein Gesetz an aktuelle Gegebenheiten ange-passt werden.

Dass nachhaltige Beschaffung nicht einfach sei, sei auch dem EWNT e. V. bewusst. Den-noch ermutige er dazu, mittels eines entsprechend progressiven Vergabegesetzes einen Beitrag zu einer verantwortungsvollen globalen nachhaltigen Entwicklung zu leisten.

**Abg. Prof. Dr. Voigt** verwies zunächst auf die SDG und nahm dann Bezug auf die Erwähnung der Firma Coca-Cola. Er erinnerte daran, dass im letzten Jahr in Weimar ein Coca-Cola-Werk geschlossen worden sei, was konkret die Frage nach Arbeitsplätzen im Freistaat aufwerfe. Inwiefern etwa die Forderung, nur deutsche regionale Produkte zu konsumieren, zu „einer Welt“ führe, könne er nicht einschätzen. Wenngleich er respektiere, wofür sich der EWNT e. V. einsetze, gehe er davon aus, dass mitunter über die gewählten Wege und Mechanismen nachgedacht werden müsse. Zudem sei für ihn fraglich, ob dies alles mittels eines Vergabegesetzes geregelt werden könne.

– **Dr. Frank, Die Familienunternehmer e. V., Zuschrift 6/2889**, wies eingangs darauf hin, er empfinde den Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 6/6682 als überfrachtet, anwenderunfreundlich und teilweise redundant, weshalb der Thüringer Landesverband, zusammen mit der Bundesgeschäftsstelle in Berlin diesen Gesetzentwurf ablehne. Prinzipiell müsse ein Gesetz klar, verständlich und begrenzt sein. Nicht jedes Gesetz sollte dazu verwendet werden, grundsätzlich wünschenswerte soziale, globale, arbeitnehmerfreundliche, gewerkschaftliche oder unternehmerfreundliche Positionen zu regeln, hierfür gebe es Spezialgesetze. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es einen gesetzlichen Mindestlohn, branchenspezifische Mindestlöhne sowie Tarifverbände gebe, und entsprechende Regelungen sollten in diesen Bereichen erfolgen.

Er sei Geschäftsführer einer Geraer Druckerei mit insgesamt 50 Mitarbeitern und beschäftige auch etliche Schwerbehinderte, für die entsprechende Gesetzgebung zu beachten sei. Beschäftige ein Unternehmen bspw. keine oder zu wenige Schwerbehinderte, müsse eine Ausgleichszahlung geleistet werden. Er gehe davon aus, wenn es in diesem Bereich Regelungsbedarf gäbe – etwa weil Mittel für notwendige Maßnahmen nicht ausreichten und Zahlungen erhöht werden müssten –, sollten entsprechende Änderungen seiner Ansicht nach in dafür relevanten gesetzlichen Regelungen vorgenommen werden. Es sollte nicht versucht werden, mittels des Vergabegesetzes Unternehmen zu befördern, damit diese infolgedessen ggf. noch weitere Vorgaben erfüllten.

Das Vergaberecht sei ursprünglich als Handreichung gedacht gewesen, um im Umgang mit Steuermitteln bzw. dem Staatsvermögen sparsam zu sein. Diese Ausrichtung sollte im Blick behalten werden. Natürlich könne jeder Private, der einen Auftrag zu vergeben habe, frei entscheiden, nach welchen Kriterien er entsprechende Firmen auswähle, und in dieser Wahlmöglichkeit sollte auch ein öffentlicher Auftraggeber nicht beschnitten werden. Gleichwohl sei im Rahmen der Anhörung wiederholt darauf verwiesen worden, dass Mitarbeiter in den Vergabeämtern bzw. Ausschreibestellen der öffentlichen Hand oft nicht dazu in der Lage

seien, Vergabeverfahren sachdienlich zu entscheiden und zu begleiten. Aus diesem Grund würden Vergaben häufig auf Grundlage des Preises entschieden, weil es sich dabei um ein einfaches Kriterium handle. Es sei oft darüber diskutiert worden, wie der Begriff des wirtschaftlichsten Angebots überhaupt untersetzt werden könne. In der Stadt Gera sei man nach mehr als 20 bzw. 25 Jahren kommunalen Bemühens einer Lösung in diesem Punkt nicht näher gekommen, weil stets eine Ermessensfrage vorliege und eine solche mache eine sachgerechte Entscheidung nahezu unmöglich. Er merkte diesbezüglich an, in der Stadt Gera habe es ein Ausschreibungsverfahren zu einem Feuerwehrwagen gegeben, in dessen Rahmen die Motorleistung des Dieselfahrzeugs vermerkt gewesen sei. Ein derartiges Vorgehen habe nichts mit dem Bestbieterprinzip zu tun, da ein Vergabekriterium aufgeführt worden sei, mittels dessen bereits eine Festlegung dahin gehend stattgefunden habe, wer die Ausschreibung gewinnen solle. An dieser Stelle wäre der Gesetzgeber gefordert, Kommunen und öffentlichen Entscheidern zur Hand zu gehen, inwiefern bestimmte grundsätzliche Prinzipien verwirklicht werden könnten.

Wenngleich die Bezeichnung „nachhaltige Beschaffung“ gut klinge, könne darunter alles Mögliche subsummiert werden. Ihm sage der Begriff „Lebensdauerkosten“ eher zu. Derlei sei für Kommunen wichtig, da bekannt sein müsse, mit welchen Folgekosten zu rechnen sei – Unterhaltung, Energie, Sanierung usw. Diese relevanten Punkte müssten hinsichtlich einer Vergabe berücksichtigt werden, was momentan jedoch nicht zwingend erforderlich sei. Obschon möglicherweise in gesetzlichen Regelungen ein Passus enthalten sei, wonach Vergabestellen Folgekosten berücksichtigen könnten, scheine dies in der öffentlichen Verwaltung noch nicht durchweg so gehandhabt zu werden.

Unternehmer litten unter hohem Bürokratieaufwand und müssten alle möglichen Erklärungen und Bestimmungen dauerhaft beibringen. Er kenne Unternehmer, die sich nicht mehr an öffentlichen Ausschreibungen beteiligten. Einige Gründe dafür seien bereits genannt worden: Teilweise nicht attraktive Preise, Unklarheiten bezüglich Ausschreibungsunterlagen, bisweilen kritikwürdiges Zahlungsverhalten der öffentlichen Hand. In Gera könne derzeit kein Schulbau erfolgen, weil sich keine sich überhaupt an Ausschreibungen beteiligende Baufirmen finden ließen. Seiner Auffassung nach bestehe offenbar eine hohe Differenz zwischen den Absichten und guten Bestrebungen der öffentlichen Hand und den Kriterien, die mit deren Ausführung einhergingen.

Das Vergabegesetz sollte nicht dazu benutzt werden, den gewerkschaftlichen Organisationsgrad von Betrieben zu erhöhen oder andere Dinge zu regeln, die damit zu tun haben könnten, aber nicht zu tun haben müssten. Die Themen „Mindestlohn“ oder „Tarifbindung“

hätten nach Ansicht des durch ihn vertretenen Verbands im Vergabegesetz nichts zu suchen. Man sollte sich im Vergabegesetz auf Regelungsbedarfe beschränken und konzentrieren, die an anderer Stelle nicht berücksichtigt würden und der öffentlichen Hand sowie dem sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln nützten, die eine zukunftsorientierte Ausgabenpolitik darstellten und Unternehmer dabei unterstützten, weiterhin ihre Firmen zu betreiben. Mit 45 Prozent sei die öffentliche Hand ein sehr großer Auftraggeber, wenn auch nicht in allen Branchen. Daher seien hier klare Regelungen erforderlich.

Als positiv sei zu werten, dass gemäß Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 6/6682 die Papierform zugunsten digitaler Veröffentlichungsformen zurückgedrängt werde, um sich über Plattformen und moderne Möglichkeiten an Ausschreibungen beteiligen zu können. Auch das Präferenzprinzip halte er für richtig. Sein Unternehmen müsse jedes Jahr einen Nachweis darüber führen, dass es die Qualitätsmanagementnorm nach DIN ISO 9001 tatsächlich noch erfülle. Kunden verließen sich darauf, dass sein Unternehmen über diese Qualifikation verfüge, um nicht selbst alles prüfen zu müssen. Es sei daher sinnvoll, bestimmte grundsätzliche Qualitätseignungen im Vergaberecht zu berücksichtigen, um den bürokratischen Aufwand für das wiederholte Abfragen innerhalb eines kurzen Zeitraums einzuschränken – zumal entsprechende Unterlagen auch von jemandem geprüft werden müssten. Diesbezüglich mangle es Kommunen und öffentlichen Verwaltungen in erheblichem Maße an Personal.

**Vors. Abg. Wucherpfennig** wies darauf hin, dass die Auswertung dieser Anhörung in der Sitzung am 6. Juni 2019 stattfinden werde.

Protokollantinnen